

Der Verein der Kärntner slowenischen Juristen/Društvo koroških slovenskih pravnikov wurde vom Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev ersucht, zum 5. Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, welcher durch das Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 25.6.2021 übermittelt wurde, eine Stellungnahme vorzubereiten. Entsprechend dem Ersuchen wird erstattet nachstehende:

Stellungnahme:

1. Umsetzung des Rahmenübereinkommens:

Im Bericht der Republik Österreich wird angeführt, Österreich würde die Bekanntheit des Rahmenübereinkommens durch entsprechende Veröffentlichungen unterstützen. Die bislang getroffenen Maßnahmen müssen bedauerlicherweise als wenig effektiv bezeichnet werden. Veröffentlichungen im Internet bedeuten nicht, dass die Ziele des Rahmenübereinkommens aktiv unterstützt werden. Insbesondere muss festgestellt werden, dass bisher kein einziger Fall bekannt ist, dass sich Gerichte oder Verwaltungsbehörden bei der Entscheidung volksgruppenrelevanter Angelegenheiten auf das Rahmenübereinkommen berufen hätten. Gerade dies, nämlich die tatsächliche Berücksichtigung in der Praxis, ist aber das Ziel des Rahmenübereinkommens.

2. Zu den vom Ministerkomitee empfohlenen Sofortmaßnahmen

Es ist festzuhalten, dass keine einzige der vom Ministerkomitee empfohlenen Sofortmaßnahmen bisher umgesetzt wurde.

2.1. Modernisierung des Volksgruppenrechtes:

Richtig ist, dass das aktuelle, Anfang Jänner 2020 veröffentlichte Regierungsprogramm einen umfangreichen Abschnitt über die Modernisierung und Weiterentwicklung des Volksgruppenrechtes enthält. Dies wurde von den Volksgruppen positiv vermerkt und hervorgehoben. Insbesondere unter den Kärntner Slowenen gab es die Erwartungshaltung, dass im Jahre 2020, anlässlich des 100-Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung, es auch zu ersten Umsetzungsschritten kommen wird. Dies ist bedauerlicherweise nicht geschehen. Die einzige Ausnahme bildet die Erhöhung der Volksgruppenförderung, nachdem zuvor durch 25 Jahre keine Erhöhung stattgefunden hat. Diese

Erhöhung ist daher in Wahrheit lediglich ein Inflationsausgleich und somit verständlich erfreulich, aber kein wesentlicher Fortschritt. Materiellrechtlich ist es aber bisher zu keinen Umsetzungsmaßnahmen des Regierungsprogram in Volksgruppenangelegenheiten gekommen und ist es daher nicht ausreichend, in diesem Punkt auf das Regierungsprogramm zu verweisen.

Der Verweis auf die zurückliegenden Anstrengungen, insbesondere den Begutachtungsentwurf vom Februar 2012, ist zynisch. Es wurden umfangreiche Berichte von Arbeitsgruppen verfasst, die zu einem Großteil die Zustimmung aller Beteiligten gefunden haben. In einem einzigen Punkt, nämlich hinsichtlich der von der Regierung gewünschten Aufwertung der Volksgruppenbeiräte, gab es keine Einigung, weil maßgebliche Teile der Volksgruppenvertreter eine Entwertung der selbstbestimmten Volksgruppenvertretungen befürchteten. Statt dieses Kapitel auszulassen, wurde aber die gesamte Reform abgesagt und seit mittlerweile 9 Jahren nicht mehr in Angriff genommen. Den Kärntner Slowenen wurde anlässlich des Kompromisses in der „*Ortstafelfrage*“ im Jahre 2011 eine „zügige“ Novellierung des Volksgruppengesetzes versprochen. Eine Verzögerung von mittlerweile 10 Jahren kann keinesfalls als „zügig“ bezeichnet werden.

2.2. Gleichheit aller Volksgruppenangehörigen vor dem Gesetz:

Der Bericht der Republik Österreich betont, dass der Anspruch auf Amtssprache als individuelles Recht ausgestaltet ist und dementsprechend das Recht auf Verwendung der Volksgruppensprache vor Gericht als individuelles Recht vor Gerichten geltend gemacht werden kann. Dies ist absolut irreführend und schärfstens zurückzuweisen. Gerade was die Möglichkeit der Verwendung der Gerichtssprache für die Kärntner Slowenen betrifft, wurde die Einschränkung auf 3 Kleinstgerichte – Bleiburg/Pliberk, Eisenkappel/Železna Kapla und Ferlach/Borovlje – im »*Ortstafelkompromiss 2011*« in den Verfassungsrang gehoben und damit unbekämpfbar. Volksgruppenangehörige haben keine Möglichkeit, ihr Recht auf Verwendung der Volksgruppensprache vor den Gerichten in Völkermarkt/Velikovec, Klagenfurt/Celovec, Villach/Beljak und Hermagor/Šmohor, die ebenfalls für das zweisprachige Gebiet zuständig sind, individuell rechtlich geltend zu machen, da ihnen dies eben durch den Verfassungsrang der Regelung über die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Gerichtssprache im Jahre 2011 unmöglich gemacht wurde.

Gleiches gilt für die Regelungen hinsichtlich der Amtssprache. Die slowenische Sprache als Amtssprache ist nur in rund 1/3 der Gemeinden des zweisprachigen Gebietes zugelassen. Auch diese Regelung, die nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus Art. 7 des Staatsvertrages vom Wien entspricht, wurde im Jahre 2011 in den Verfassungsrang gehoben. Eine Bekämpfung ist daher nicht möglich. Eine Bekämpfung ist nicht einmal hinsichtlich der absurden Regelung möglich, dass in den Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan nur die Bürger aus einzelnen Dörfern die Möglichkeit haben, Slowenisch als Amtssprache zu verwenden, nicht aber alle Gemeindebürger. Auch diese klar gleichheitswidrige und sachlich ungerechtfertigte Regelung wurde in den Verfassungsrang gestellt. In der Novelle zum Volksgruppengesetz wurde

mehrfach betont, dass dem Europarecht widersprechende Wohnsitzerfordernisse abgeschafft wurden, gleichzeitig wurden sie aber in Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan neu eingeführt. Indem der Bericht diese Umstände verschweigt, muss man der Republik Österreich Unredlichkeit in diesem Punkt vorwerfen.

Weiters wird ausgeführt, dass auch für das Recht auf zweisprachige Erziehung das Minderheitenschulwesen als individuelles Recht ausgestaltet ist. Dies ist richtig. Dennoch ist festzuhalten, dass gerade im Bildungsbereich es völlig unzureichend ist, lediglich Individualrechte vorzusehen. Das Recht auf zweisprachige Kindergartenerziehung kann mittlerweile auf jeden Fall als Teil des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Elementarerziehung in der Muttersprache im Sinne des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien verstanden werden. Jedes aufgrund des Individualrechtes angestrebte Verfahren bis zu einer Entscheidung der Höchstgerichte wird aber so lange dauern, dass das betroffene Kind in der Zwischenzeit den Kindergarten schon längst verlassen hat und zum Schulkind geworden ist. Dies gilt gleichermaßen für den weiterfolgenden Schulbesuch. Bestimmte Aspekte, zB. die Sprachkompetenz bzw. Qualifikation zur Erteilung des zweisprachigen Unterrichtes durch Schulleiter, können individualrechtlich nicht geltend gemacht werden. In allen Bereichen, nicht nur in Bildungsbereich, fehlt daher der kollektivrechtliche Schutz der Minderheitenrechte bzw. ein Verbandsklagerecht für Volksgruppenvertretungsorganisationen. Verbandsklagerechte sind der österreichischen Rechtsordnung keineswegs fremd, es gibt sie im sozialen Bereich, im Konsumentenschutzbereich, im ökologischen Bereich und in zahlreichen weiteren Fällen. Nur im Bereich der Volksgruppenrechte werden kollektivrechtliche Verbandsklagemöglichkeiten von der Volkgruppe seit Jahrzehnten vergeblich eingefordert.

Der Bericht führt aus, dass in Verfahren zur Bestellung der Volksgruppenbeiräte die repräsentativen Volksorganisationen berechtigt sind, Rechtsmittel zu ergreifen. Dies ist richtig. Diese Rechtsmittel wurden auch mehrmals ergriffen, mit der Zielsetzung, dass die bestehende Form der Bestellung der Volksgruppenbeiräte nicht den tatsächlichen Verhältnissen in der Volkgruppe entspricht, nicht demokratisch legitimiert ist, nicht sachlich gerechtfertigt ist und daher als willkürlich bezeichnet werden muss. Diese Beschwerden wurden von den Höchstgerichten jeweils abgelehnt, mit Hinweis auf die bestehende Rechtslage, wonach die Regierung bei der Auswahl der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte an keine Vorgaben gebunden ist, so lange nur die wesentlichen weltanschaulichen Gruppierungen generell berücksichtigt werden. Auch in diesem Punkt ist es daher zynisch, im Staatenbericht darauf hinzuweisen, dass die Volksgruppen von den Möglichkeiten Gebrauch machen – es sind Möglichkeiten, die nur ins Nirwana führen. Zum Erfordernis einer echten Reform der Volksgruppenvertretung, wozu auch eine Reform der Volksgruppenbeiräte gehört, findet keine Diskussion statt.

Hinsichtlich der Zulassung der Volksgruppensprache als Amtssprache und zur zweisprachigen Topografie wird ausgeführt, diese sei differenziert ausgestaltet und beruhe auf der unterschiedlichen

Siedlungsdichte der Volksgruppe und sei daher sachlich gerechtfertigt. Dies ist unrichtig. In Kärnten gibt es Orte mit zweisprachigen topografischen Aufschriften, in denen laut letzter Volkszählung exakt 10 % slowenischer Bevölkerung vorhanden sind, hingegen gibt es – kleinere – Orte mit sogar mehrheitlicher slowenischer Bevölkerung ohne zweisprachige Topografie. Auch Orte, für welche die Zahl der Volksgruppenangehörigen laut letzter Volkszählung ausgewiesen ist und die einen höheren Anteil slowenischer Bevölkerung aufweisen, als andere Orte mit zweisprachiger Topografie, wurden nicht berücksichtigt. Dies ist nicht sachlich gerechtfertigt. Ebenso ist im Bereich der Amtssprache die slowenische Sprache nicht als Amtssprache in Gemeinden mit höheren Anteilen slowenischer Bevölkerung zugelassen, hingegen in anderen Gemeinden mit niedrigeren Anteilen, aber sehr wohl. Auch dafür gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Beschwerdemöglichkeiten gibt es wegen des Verfassungsranges der dazu erlassenen Bestimmungen nicht.

Es spielt dabei, entgegen der Vorlegung im Bericht, keine Rolle, dass die Gerichts- und Verwaltungssprengel nicht deckungsgleich sind. Der Grund dafür liegt lediglich darin, dass in Kärnten schon vor Jahrzehnten kleinere Gerichte aufgelassen wurden, dies ist lediglich für drei kleine zweisprachige Gerichte nicht geschehen, damit es nicht notwendig wurde die slowenische Sprache vor größeren Gerichten als Gerichtssprache zuzulassen. Damit wird nicht der Auffassung der kleineren Gerichte das Wort geredet. Es wäre aber kein Problem, auch vor den größeren Gerichten Slowenisch als Gerichtssprache zu zulassen – es wird dies aber damit verhindert, dass der Bevölkerung suggeriert wird, man müsste dann die kleineren Gerichte leider schließen.

Als ebenso zynisch ist die Argumentation zurückzuweisen, die Ortschaften mit zweisprachigen Aufschriften seien nunmehr im Anhang 1 zum Volksgruppengesetz und ebenso die Amtssprachengemeinden im Anhang 2 zum Volksgruppengesetz im Verfassungsrang angeführt und würde dadurch die Regelung einen erhöhten Bestandschutz genießen. Das genaue Gegenteil ist der Fall. Die Regelungen wären verfassungswidrig und müssten als zu wenig weitgehend aufgehoben werden, wenn sie nicht im Verfassungsrang stünden. Durch den Verfassungsrang werden weitere Beschwerden durch die Volksgruppenangehörigen verhindert und wird dadurch verhindert, dass weitere Ortschaften für zweisprachige topografische Aufschriften vorzusehen gewesen wären und dass in weiteren Gemeinden Slowenisch als Amtssprache zuzulassen wäre.

Es bleibt daher nur, zum Punkt 2.2. des Staatenberichtes insgesamt festzuhalten, dass der Bericht als wissenschaftlich und juristisch unredlich zurückzuweisen ist.

2.3. Reform der Volksgruppenbeiräte:

Das Ministerkomitee hat empfohlen, der Reform der Volksgruppenbeiräte Priorität einzuräumen. Eine Reform der Volksgruppenbeiräte hat bisher nicht stattgefunden. Der Staatenbericht beschränkt sich auf eine Darstellung des bestehenden Zustandes und der im Jahre 2012 gescheiterten Reformbestrebungen, ohne auf die nach wie vor bestehenden und akuten Kritikpunkte einzugehen.

Die Problematik der Volksgruppenbeiräte soll daher ein Beispiel des Beirates für die slowenische Volksgruppe kurz dargestellt werden:

Die Volksgruppenbeiräte wurden im Volksgruppengesetz 1976 vorgesehen – und zunächst von allen Volksgruppen mit Ausnahme der burgenländischen Ungaren boykottiert. Die burgenländischen Ungaren haben den Beirat beschickt, da dies die erstmalige Anerkennung ihrer Volksgruppe durch die Republik Österreich bedeutete. Die übrigen Volksgruppen haben sich geweigert die Beiräte zu beschicken, da sie darin eine Anerkennung des Volksgruppengesetzes mit seinen äußerst restriktiven und dem Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien widersprechenden volksgruppenrechtlichen Bestimmungen sahen.

Zu einer grundlegenden Wende kam es Ende der 1980er/Anfang der 1990er Jahre. Die Demokratisierung und Unabhängigkeit Sloweniens lag in der Luft, es wurde über den EU-Beitritt Österreichs diskutiert, das Ende des Eisernen Vorhanges zeichnete sich ab, in dieser allgemeinen demokratischen und rechtsstaatlichen Aufbruchstimmung schien es möglich, auch wesentliche Fortschritte in der Kärntner Minderheitenpolitik zu erzielen. Die Regierung erklärte sich bereit, einige wesentliche, zuvor durch Jahrzehnte immer wieder vergeblich vorgebrachte Forderungen der Volksgruppe (zweisprachige Handelsakademie, Finanzierung zweisprachiger Kindergärten, slowenische Fernsehsendungen, finanzielle Förderung der Volksgruppe) zu erfüllen, im Gegenzug erklärten sich die Vertretungsorganisationen der Volksgruppe bereit, den Beirat zu beschicken. Dem Beispiel der Kärntner Slowenen folgten auch die übrigen österreichischen Volksgruppen, im Zuge dessen wurde auch die Volksgruppe der Roma, unter wesentlicher Mithilfe des führend von der slowenischen Volksgruppe gegründeten Österreichischen Volksgruppenzentrums, anerkannt. Österreich begann sich in diesen Jahren erstmals auch zu seiner Täterrolle während der NS-Zeit zu bekennen und die historisch positive Rolle des Widerstandes der Kärntner Sloweninnen und Slowenen, insbesondere der Partisanen, anzuerkennen.

Dieser „Honeymoon“ der österreichischen Volksgruppenpolitik dauerte jedoch nur bis etwa zum EU-Beitritt Österreichs.

Parallel dazu war eine Entwicklung innerhalb der Volksgruppe von Bedeutung. Seit Kriegsende bzw. konkret seit 1949 war die Volksgruppe nicht mehr durch eine einheitliche Volksgruppenorganisation vertreten, sondern entlang der ideologischen Trennlinien des Kalten Krieges durch zwei Organisationen, eine nach dem realsozialistischen System Ex-Jugoslawiens orientierte und eine traditionell katholisch orientierte Organisation. Nach dem Ende der realsozialistischen Systeme war die überwältigende Mehrheit der Kärntner Slowenen (bei einer Befragung aller Funktionäre – rund 1000 Personen – über 90%) der Auffassung, dass nun die Zweiteilung zu überwinden und auch eine einheitliche, pluralistische Volksgruppenvertretung zu schaffen ist. Eine der beiden Organisationen, der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev, war bereit sich ideologisch zu öffnen und allgemeine Wahlen durchzuführen, an denen sich über 6000 Personen, mehr als 50% der Volksgruppenangehörigen, beteiligten. Die zweite Volksgruppenorganisation sah sich allerdings in

ihrer Existenz bedroht und verweigerte ihre Mitwirkung. Vielmehr wurde ihre bisherige Orientierung an der jugoslawischen Volksgruppenpolitik nunmehr durch eine Orientierung an der offiziellen österreichischen Regierungspolitik ausgetauscht.

Ab dem EU-Beitritt Österreichs änderten sich auch die Rahmenbedingungen für die österreichische Volksgruppenpolitik. Österreich stand nicht mehr unter Beobachtung, sondern war ein geachtetes Mitglied der „Alt-EU“. Slowenien war als Aspirant auf eine EU-Mitgliedschaft auf das Wohlwollen Österreichs angewiesen und benötigte keine offenen Volksgruppenprobleme in Kärnten/Koroška, in denen es Stellung beziehen müsste. In Form des Zentralverbandes slowenischer Organisationen/Zveza slovenskih organizacij war innerhalb der slowenischen Volksgruppe ein Partner vorhanden, der bereit war, ohne wesentliche inhaltliche Veränderungen an einer allgemeinen Kalmierung der volksgruppenpolitischen Probleme mitzuwirken.

Ab 1995 zerbrach daher die zuvor gegebene Einheit der Volksgruppenorganisationen innerhalb des Beirates für die slowenische Volksgruppe. Vielmehr wurde nun – für die nächsten 20 Jahre – mit Hilfe der Vertreter der Regierungsparteien stets der Vertreter des Zentralverbandes zum Obmann des Beirates gewählt, obwohl der Zentralverband innerhalb der Volksgruppe nur eine Minderheit repräsentierte. Der mehrfach in Befragungen und in notariell beglaubigten Wahlen klar zum Ausdruck gebrachte Wille der Mehrheit der Volksgruppe zu einer gemeinsamen Volksgruppenvertretung wurde ignoriert, da zum damaligen Zeitpunkt es sowohl den Interessen Österreichs, als auch Sloweniens entsprach, die offenen Probleme der slowenischen Volksgruppe in Kärnten stillzuschweigen.

Wie im Staatenbericht erwähnt, wurden gegen die Zusammensetzung des Beirates Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Dieser urteilte jedoch, es sei nur vorgeschrieben, dass im Beirat alle maßgeblichen repräsentativen Vereinigungen der Volksgruppe vertreten sind. Nicht notwendig ist es, dass der Beirat die entsprechenden Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Volksgruppe widerspiegelt. Die Beschwerden wurden daher jeweils abgewiesen. Das Beschwerderecht gegen die Zusammensetzung des Beirates ist daher völlig wirkungslos -. es genügt ja, dass zumindest ein Vertreter der repräsentativsten Volksgruppenorganisation im Beirat vertreten ist, auch wenn er durch die Mehrheit der übrigen Vertreter und der Vertreter der Regierungsparteien immer niedergestimmt wird und dann verkündet wird, der Volksgruppenbeirat habe sich gegen die Auffassung jenes Teiles der Volksgruppe entschieden, welche die Mehrheit der Volksgruppe unterstützt. Der Beirat wurde somit zu einem Instrument für die Manipulation der Volksgruppenpolitik, nicht zu deren Repräsentation. Falls die Hoffnung vorhanden war, die Volksgruppenpolitik werde an Aktualität verlieren, da der Volksgruppenbeirat und ein Teil der Volksgruppenvertretung eine kalmierende Rolle einnehmen wird und in der Volksgruppe andere Artikulationsmöglichkeiten nicht eingeräumt werden, hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. Der Verfassungsgerichtshof hat in den Jahren 2000 und 2001 maßgebliche Entscheidungen zur Amtssprache und zur zweisprachigen Topografie getroffen. Die Volksgruppenfrage war plötzlich wieder aktueller denn je.

Um neuerlich eine „Beruhigung“ herbeizuführen, wurde nun sogar eine dritte Vertretungsorganisation der slowenischen Volksgruppe anerkannt, obwohl deren Legitimation mehr als nur fraglich war und bis heute ist. Die Organisation wurde aber sowohl von Österreich, als auch von Slowenien als Vertretungsorganisation akzeptiert, weil sich die Interessenslage der beiden Staaten nicht geändert hat, im Gegenteil. Es gab das Bestreben, die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes in puncto Topografie und Amtssprache nicht konsequent umsetzen zu müssen, da für diesen Fall Unmut unter der deutschnational eingestellten Bevölkerung Kärntens – sicherlich eine Minderheit – befürchtet wurde. Es wurde daher eine „Konsensgruppe“ ins Leben gerufen, unter Beteiligung von nunmehr zwei Vertretungsorganisationen der Volksgruppe, der soeben neu gegründeten und der bereits zuvor sich regierungsfreundlich gebenden, mit deren Mitwirkung wurde eine „Lösung“ akzeptiert, die in puncto zweisprachige Topografie weniger als 50% der Ortschaften berücksichtigte, die nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu berücksichtigen gewesen wären, in puncto Amtssprache aber den zuvor bestehenden Zustand sogar verschlechterte. Proteste der Volksgruppenvertretungsorganisation, welche nach wie vor die Mehrheit der Volksgruppenangehörigen vertritt, blieben bis heute wirkungslos, nicht zuletzt unter Hinweis darauf, dass der Volksgruppenbeirat deren Auffassungen nicht teilt.

Genau an dieser Frage ist auch die versprochene Reform des Volksgruppengesetzes im Jahre 2012 gescheitert. Die österreichische Regierung wollte keine Reform des Volksgruppenbeirates in Richtung einer Abbildung der demokratischen Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Volksgruppe, sondern weiterhin eine Form der Bestellung der Beiräte, wo die Regierung alleine und willkürlich bestimmen kann, wen sie zum Mitglied des Beirates bestimmt. Dieser Bestellungsmodus wurde mit dem Modus der Bestellung des Reichsrates in der Zeit des Neoabsolutismus im Kaisertum Österreichs verglichen, was von der Regierung natürlich postwendend zurückgewiesen wurde, aber dennoch den Kern der Kritik gut widerspiegelt.

Daran hat sich bis heute nichts geändert. Daher war der überwiegende Teil der Volksgruppe höchst erfreut, als die neue Bundesregierung im Jahre 2020 eine Reform der Volksgruppenbeiräte ankündigte. Konsequenterweise begannen aber zugleich Bemühungen, dieses Bestreben der Bundesregierung zu unterlaufen und zu desavouieren, dies auf allen Ebenen – bis hin zu verleumderischen Schreiben gegen die Botschafterin der Republik Slowenien in Österreich, welche diese Maßnahmen unterstützte, Maßnahmen zur Delegitimierung von Volksgruppenvertretern, die sich für derartige Maßnahmen aussprachen und demonstrativer Unterstützung insbesondere seitens der Behörden des Landes Kärnten/Koroška für Personen, die für die bestehende Regelung oder sogar eine Stärkung der Volksgruppenbeiräte mobil machten.

Die Empfehlung des Ministerkomitees für eine Reform der Volksgruppenbeiräte war daher wohlüberlegt und traf einen der wunden Punkte der österreichischen Volksgruppenpolitik. Die Beiräte in der bestehenden Form dienen nicht den Interessen der Volksgruppe, sie dienen der Verschleierung und, falls nicht anders möglich, der Weichspülung der Volksgruppeninteressen. Die

Beiräte sind so konstruiert, als ob es in Österreich noch immer nur die beiden „Großparteien“ ÖVP und SPÖ gäbe. Bezeichnend ist, dass etwa Vertreter der Grünen, obwohl sie in der Regierung vertreten sind, im Beirat der slowenischen Volksgruppe nicht vertreten sind. Auf Gemeindeebene findet die Enotna Lista/Einheitsliste, eine Gruppierung der Volksgruppe, innerhalb der Volksgruppe am meisten Unterstützung – sie ist im Beirat nicht vertreten. Ebenso gibt es im Beirat keine Vertretung der kritischen Jugendorganisationen, etwa der Studentenklubs, selbstverständlich auch keine Vertretung von kritischen Zivilinitiativen. Der Beirat ist ein demokratisch durch nichts legitimiertes Organ. Die Regierung kann sich selbstverständlich Berater nach Belieben aussuchen. Es kann aber nicht so sein, was aber in der Praxis immer wieder geschieht, dass Willensbildungen durch Mehrheitsbeschluss im Volksgruppenbeirat als Willensbildung der Volksgruppe dargestellt werden. Das Ministerkomitee wäre daher zu ersuchen, seine Empfehlung für eine grundlegende Reform der Volksgruppenbeiräte aufrecht zu erhalten und eindringlich zu wiederholen.

3. Zu den einzelnen Artikeln:

Zu 3.3.2. - Bekenntnisfreiheit:

Der Regierungsbericht betont, dass sich Österreich zum Prinzip der Bekenntnisfreiheit der Volksgruppenangehörigen verpflichtet sieht.

Es ist richtig, dass niemand gezwungen ist, sich zu seiner Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe zu bekennen. Konsequenter umgesetzt ist dieser Grundsatz aber keineswegs.

- Schulwesen:

In Kärnten herrscht – anders als im Burgenland – das Anmeldeprinzip. Nur jene Kinder, die ausdrücklich zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, erhalten auch Unterricht in slowenischer Sprache – anders als im Burgenland, wo sich Kinder, die keinen zweisprachigen Unterricht haben wollen, vom zweisprachigen Unterricht abmelden müssen. Dies ist zwar kein ausdrücklicher Bekenntniszwang, vor allem, da mittlerweile die Mehrheit der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder aus der Mehrheitsbevölkerung stammen. Um sich vom Bekenntnisprinzip endgültig zu verabschieden, wäre es aber auch in Kärnten erforderlich, zumindest das Abmeldesystem einzuführen, wenn nicht sogar wieder zu einem zweisprachigen Unterricht für alle Kinder im zweisprachigen Gebiet zurückzukehren, wie das schon zwischen 1945 und 1958 vorgesehen war.

- Amtssprache:

Im Bericht der Amtssprache – sowohl vor Verwaltungsbehörden, als auch vor Gerichten – herrscht ein ausdrücklicher Bekenntniszwang. Ohne ausdrücklichem Antrag, die slowenische Sprache als Amtssprache verwenden zu wollen, gibt es keine Zweisprachigkeit. Die Antragsstellung selbst ist mit erheblichen psychologischen Barrieren verbunden, die

Verfahren dauern länger, funktionieren nur mit Dolmetschern, es gibt erheblichen indirekten Druck, auf derartige Anträge zu verzichten. Formulare und Kundmachungen werden – auch in zweisprachigen Gemeinden – nicht zweisprachig veröffentlicht, sondern nur über ausdrücklichen Antrag ausgefolgt. In diesem Bereich kann daher keine Rede davon sein, dass Österreich keinen Bekenntniszwang ausübe.

Auch im Bereich der Topografie wurde darauf abgestellt, dass – obwohl das historische Siedlungsgebiet der Kärntner Slowenen bestens bekannt und auch in der Verordnung der Provisorischen Kärntner Landesregierung über das Minderheitenschulgebiet im Jahre 1945 genau definiert wurde – ein bestimmter Prozentsatz slowenischer Bevölkerung vorhanden sein muss. Dieser Prozentsatz wurde zunächst vom Verfassungsgerichtshof mit 10% festgesetzt und danach im sogenannten „Ortstafelkompromiss“ sogar auf 17,5% heraufgesetzt. Auch in diesem Bereich herrscht natürlich ein Bekenntniszwang. Andererseits ist Österreich in diesem Bereich nicht konsequent, da selbst dann, wenn sich eine ausreichende Anzahl von Personen zur slowenischen Volksgruppe bekennt und dieser Prozentsatz höher ist als laut Volkszählung ausgewiesen, dies zu keiner Korrektur der Entscheidungen führt – siehe Beispiel Ortstafel von St. Kanzian/Škocjan: Hier hat der Verfassungsgerichtshof seine eigene Entscheidung, dass es eine zweisprachige Ortstafel geben müsste, wieder kassiert, mit der Begründung, bei der darauffolgenden Volkszählung sei die Zahl der Kärntner Slowenen unter den erforderlichen Prozentsatz gesunken. Ein Antrag, unterschrieben von mehr Personen, als den geforderten Prozentsatz entspricht, an den Verfassungsgerichtshof, seine Entscheidung zu revidieren, blieb unbeachtet. Es wird daher zum Nachteil der Volksgruppe ein Bekenntniszwang ausgeübt, zum Vorteil der Volksgruppe, wenn sich eine ausreichende Anzahl von Volksgruppenangehörigen bereitfindet, sich zu dieser Angehörigkeit zu bekennen, jedoch nicht beachtet.

Zu 3.3.3. - Individualrechte und Kollektivrechte:

Im Regierungsbericht wird ausgeführt, »die meisten Volksgruppenrechte« seien als individuelle Rechte ausgestaltet. Dies ist unzutreffend. In Österreich gibt es keine kollektiven Volksgruppenrechte, die erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Die Individualrechte, die vorhanden sind, sind zu einem Großteil so geregelt, dass sie nicht erfolgreich geltend gemacht werden können: Der gesamte Amtssprachenbereich ist verfassungsrechtlich geregelt, Personen außerhalb des anerkannten Bereiches können ihre Rechte nicht geltend machen. Dies gilt sowohl für Verwaltungsbehörden, als auch für Gerichte. Die Topografieregulung ist so gestaltet, dass sie individualrechtlich überhaupt nicht geltend gemacht werden kann. Das Bildungswesen ist so geregelt, dass individualrechtlich für die betroffenen Personen innerhalb des für sie relevanten Zeitraumes eine erfolgreiche Geltendmachung ausgeschlossen ist oder aber überhaupt nicht in Frage kommt – etwa, wenn es um die Existenz oder Nichtexistenz entsprechender Einrichtungen in den jeweiligen Orten oder sogar jeweiligen Bundesländern geht (z.B. Frage, ob in Kärnten ein Institut für

Slawistik bzw. Slowenistik an der Universität bestehen muss oder nicht.) Der Verweis auf die individualrechtliche Regelung ist daher einerseits ungenügend, da dringend kollektivrechtliche Ergänzungen notwendig wären. Andererseits ist der Hinweis notwendig, dass es auch überhaupt keine Einrichtungen gibt, die kostenlos die Wahrnehmung von Volksgruppenrechten ermöglichen würden. Es gibt in Kärnten/Koroška, berücksichtigt man Topografie, Amtssprache und Schulwesen, 20 verschiedene Kategorien von Rechten der Kärntner Slowenen. Eine juristisch nicht gerade auf diesem Gebiet versierte Person hat keine Möglichkeit, sich ihrer Rechte entsprechend zu bedienen. Kostenlosen und unvoreingenommenen, auf der Seite der Volksgruppe stehenden Rechtsschutz gibt es aber nicht. Es ist auch in keinem der Verfahren, die individualrechtlich geltend zu machen wären, um Volksgruppenrechte geltend zu machen, Kostenersatz vorgesehen, erst vor dem Verfassungs- und dem Verwaltungsgerichtshof. Die Volksgruppenangehörigen müssten daher ihre »Individualrechte« in einem äußerst kompliziert gestalteten System auf eigene Kosten geltend machen – nachvollziehbar, dass viele darauf verzichten, worauf dann in Staatenberichten das Argument folgt, dass die Möglichkeit, Volksgruppenrechte auszuüben, wenig in Anspruch genommen werde.

Obwohl nicht die Kärntner Slowenen betreffend, ist an dieser Stelle ein Hinweis auf die Ausführungen im Regierungsbericht betreffend die steirischen Slowenen angebracht: Im Regierungsbericht wird ausgeführt, die Siedlungsdichte der steirischen Slowenen würde keine Maßnahmen wie zweisprachige Topografie, Amtssprache oder Schulwesen rechtfertigen. Eine solche Ausführung ist eine eklatante und ignorante Missachtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich aus Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien. Hier sind die steirischen Slowenen sowohl hinsichtlich des Schulwesens, als auch hinsichtlich der Amtssprache und der Topografie ausdrücklich genannt. Die Ausführungen im Staatenbericht der Republik Österreich widerspruchslos hinzunehmen würde bedeuten, anzuerkennen, dass die Republik Österreich die Geltung des Artikels 7 des Staatsvertrages von Wien hinsichtlich der steirischen Slowenen für obsolet erklärt. Für die Kärntner Slowenen müsste damit die Befürchtung entstehen, dies könnte nur der erste Schritt sein, um dann die Geltung des Artikels 7 des Staatsvertrages von Wien Schritt für Schritt und Gemeinde für Gemeinde auch für die Kärntner Slowenen im Zweifel zu ziehen. Ein derartiger Bruch des Völkerrechtes ist aus Sicht einer juristischen Interessensvertretung der slowenischen Volksgruppe absolut inakzeptabel und auf das schärfste zurückzuweisen. Es bleibt dabei, dass es auch für die Steirischen Slowenen mindestens eine Schule, mindestens eine Gemeinde und mindestens eine Ortschaft geben muss, in welcher der Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien Geltung hat und es somit zweisprachige Schulen, zweisprachige Amtssprache und zweisprachige topografischer Aufschriften geben muss. Seitens der slowenischen Volksgruppe kann eine Interpretation des Staatsvertrages, wie im Bericht für die Steirische Slowenen dargelegt, nicht akzeptiert werden und wäre es naheliegend, die Republik Slowenien als im Sinne der Kopenhagener Erklärung der EU beteiligten konationalen Staat um entsprechende Intervention zu ersuchen.

3.4. Artikel 4:

Zu 3.4.1. - Allgemeiner Gleichheitssatz und Diskriminierungsverbot:

Der Regierungsbericht betont, der Gleichheitsgrundsatz sei in Österreich mehrfach verfassungsrechtlich abgesichert und sachliche Diskriminierungen seien verboten.

Es wird verschwiegen, dass unsachliche Differenzierungen für die Kärntner Slowenen verfassungsrechtlich festgeschrieben wurden und daher bestehen.

a.) Bereich der Amtssprache:

Am augenfälligsten sind die Beispiele Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocjan. Innerhalb der gleichen Gemeinde dürfen die Bürger aus einigen Dörfern die slowenische Sprache als Amtssprache verwenden, die übrigen Gemeindebürger jedoch nicht. Aufgrund des allgemeinen Diskriminierungsverbotes innerhalb der EU dürfen etwa Bürger der Republik Slowenien – im Sinne des EUGH Urteiles Bichel und Franz – selbstverständlich vor den Gemeinden Slowenisch als Amtssprache verwenden. Nur die eigenen Gemeindebürger dürfen das nicht. Für beide Gemeinden wurde vor Einführung dieser Regelung im Jahre 2011 durch den Verfassungsgerichtshof und durch den Verwaltungsgerichtshof bestätigt, dass alle Gemeindebürger die slowenische Sprache als Amtssprache verwenden dürfen. Es ist einzigartig, dass den betroffenen Gemeindebürgern durch ein Verfassungsgesetz dieses Recht wieder genommen wurde!

Es gibt Gemeinden mit einem relativ hohen Anteil slowenischer Bevölkerung – etwa Gallizien/Galicija – wo die slowenische Sprache nicht als Amtssprache zugelassen ist, im Vergleich zu Gemeinden mit einem niedrigeren Anteil, zum Beispiel Rosegg/Rožek, wo dies der Fall ist. Eine sachliche Rechtfertigung dafür kann es nicht geben.

Es gibt Gemeinden, wo es zweisprachige Topografie und zweisprachige Amtssachen gibt, die aber vor Gerichten die slowenische Sprache nicht verwenden dürfen, etwa Ludmannsdorf/Bilčovs oder St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu. Andere Gemeinden, mit einem geringeren Anteil slowenischer Bevölkerung, haben dieses Recht. Eine sachliche Rechtfertigung dafür gibt es nicht.

Gemeinden, wo die Bürger vor der Gemeinde nicht Slowenisch sprechen dürfen, etwa Gallizien/Galicija, dürfen dies sehr wohl vor Gericht, nämlich vor dem für sie zuständigen Bezirksgericht in Eisenkappel/Železna Kapla. Gemeinden, wo die Bürger vor ihrer Gemeinde Slowenisch verwenden dürfen, zumindest zum Teil, etwa St. Kanzian/Škocjan, dürfen dies vor dem für sie zuständigen Gericht hingegen nicht, nämlich in Völkermarkt/Velikovec.

Die Amtssprachenregelung ist in x-facher Hinsicht gleichheitswidrig und sachlich nicht zu rechtfertigen, sie besteht nur deshalb, weil sie im Verfassungsrang beschlossen wurde.

b.) Topografie:

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass Ortschaften mit 10% slowenischer Bevölkerung zweisprachige Ortstafeln bekommen müssen. Für jene Fälle, die Gegenstand von Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof waren, wurde dies auch umgesetzt. Für alle anderen Ortschaften wurde jedoch eine 17,5% Regelung eingezogen. Es gibt somit Ortschaften mit 10% slowenischer Bevölkerung, die eine zweisprachige Ortstafel haben, aber auch Ortschaften mit 17% slowenischer Bevölkerung, die keine zweisprachige Ortstafel haben. Beispiele aus der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas: Buchbrunn/Bukovje mit 10% hat eine zweisprachige Tafel, Köcking/Kokje mit 17% nicht. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung, dass diese Regelung dem Gleichheitssatz entspricht, kann nicht argumentiert werden.

Ortschaften mit weniger als 31 Einwohnern wurden überhaupt nicht berücksichtigt, egal wie hoch der Anteil der Volksgruppenbevölkerung ist. Dafür gab es angeblich datenschutzrechtliche Gründe – als ob Datenschutz Minderheitenschutz ausstechen würde bzw. als ob es aus Datenschutzgründen nicht zulässig wäre dem Minderheitenschutz den Vorrang zu geben. Einwohner von Ortschaften mit weniger als 31 Einwohnern werden daher automatisch diskriminiert.

In der Gemeinde Keutschach/Hodiše wurden sogar Ortschaften, die dem Kriterium „17,5%“ entsprochen haben, nicht berücksichtigt, weil der lokale Bürgermeister sich dagegen ausgesprochen hat. Dies ist reine Willkür und hat mit dem Gleichheitssatz nichts zu tun.

Für die allgemeine Toponomastik wurde festgelegt, dass nur Ortstafeln zweisprachig sein dürfen, keine Wegweiser, wenn sie sich außerhalb zweisprachiger Ortschaften befinden, keine Bezeichnungen anderer Örtlichkeiten, keine Straßennamen etc. Dies widerspricht fundamental dem international üblichen Verständnis des Begriffes „Toponomastik“. Eine sachliche Rechtfertigung dafür gibt es nicht.

c.) Schulwesen:

In Artikel 7 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten ist nach wie vor festgelegt, dass die Schulkinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht „verhalten“ werden dürfen, die slowenische Sprache zu erlernen. Die Schulbehörden können für alle anderen Sprachen der Welt festlegen, dass sie in den Schulen unterrichtet werden, egal ob es den Erziehungsberechtigten passt oder nicht, sie tun es auch, etwa für Englisch, Französisch, Italienisch etc. Die Festlegung, dass Slowenisch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nicht unterrichtet werden darf, ist

rassistisch und nicht nur gleichheitswidrig. Darauf wird seit Jahren aufmerksam gemacht, Änderungen gibt es nicht.

Die Liste mit Beispielen ließe sich noch lange fortsetzen. Die allgemeinen Ausführungen im Regierungsbericht, der Gleichheitsgrundsatz sei gewährleistet, vermögen den tatsächlichen Zustand daher nicht zu beschreiben.

Zu 3.4.2. - Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen:

Der Regierungsbericht hebt die Staatszielbestimmung des Artikel 8 Abs. 2 B-VG, wonach sich die Republik, Länder und Gemeinden zu ihren autochthonen Volksgruppen bekennt, hervor. Es wird darauf verwiesen, diese Bestimmung könnte dem Verfassungsgerichtshof als Interpretationshilfe dienen. Es ist aber tatsächlich kein einziges Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bekannt, in dem der Verfassungsgerichtshof auf diese Staatszielbestimmung eingegangen wäre. Im Gegenteil, nach Inkrafttreten dieser Staatszielbestimmung hat der Verfassungsgerichtshof sein eigenes Erkenntnis über die Zweisprachigkeit in der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan wieder einkassiert und nach dieser Staatszielbestimmung hat der Verfassungsgerichtshof für die Ortschaft Gallizien/Galicija erkannt, der erforderliche Prozentsatz für eine zweisprachige Ortstafel von 10% sei nicht erreicht, weil die sogenannten »Windischen« nicht zur slowenischen Volksgruppe gehören. Bei den »Windischen« handelt sich objektiv betrachtet um Slowenen, im konkreten Fall ging es um 2 Personen, die dafür ausschlaggebend waren, ob der Prozentsatz von 10% erreicht wird oder nur 9,9% beträgt. Von einer »Interpretationshilfe« für den Verfassungsgerichtshof kann somit keine Rede sein.

Sehr wohl wurde die »Staatszielbestimmung« aber in der öffentlichen Diskussion sehr häufig dafür verwendet, den Anschein zu erwecken, dass eine positive Entwicklung des Volksgruppenschutzes und der Volksgruppenrechte stattfinde. Die Staatszielbestimmung wurde als eine Art Potemkinsches Dorf vor die konkret umsetzbaren Minderheitenschutzbestimmungen gezogen, um diese nicht umsetzen zu müssen.

Noch schlimmer verhält es sich mit der Verankerung der slowenischen Volksgruppe in der Kärntner Landesverfassung. Dazu wird im Staatenbericht auf die neu geschaffene Bestimmung des Artikels 5 Abs. 2 der Kärntner Landesverfassung verwiesen. Diese ist eine Wiedergabe des Artikel 8 Abs. 2 B-VG, wobei man es schafft, sogar diesbezüglich eine Abschwächung zu formulieren. Während öffentlich einerseits gefeiert wird, es sei gelungen, erstmalig die slowenische Volksgruppe in der Kärntner Landesverfassung zu verankern, wird gleichzeitig im Bericht der Kärntner Landesregierung über die Lage der slowenischen Volksgruppe 2021 ehrlicher Weise festgehalten, dass diese Bestimmung lediglich deklarative Bedeutung hat. Auf Bundesebene im Jahre 2000, als Österreich EU-weit wegen der Regierungsbeteiligung der FPÖ unter Beobachtung stand, erfolgreich als Placebo ausprobiert, wurde dieses Placebo in Kärnten ebenso erfolgreich noch einmal angewandt. An der tatsächlichen Situation der slowenischen Volksgruppe hat sich dadurch nichts geändert. Wenn das

Land Kärnten den Willen gehabt hätte, tatsächliche Verbesserungen herbeizuführen, hätte Kärnten/Koroška niemand darin hindern können.

Im Zusammenhang mit der Staatszielbestimmung ist es aber bemerkenswert, dass im österreichischen Staatenbericht eine weitere, nach Auffassung der österreichischen Volksgruppen nach wie vor gültige Bestimmung, nicht erwähnt wird, die weit über die Staatszielbestimmungen hinausgeht: Art. 19 des Staatsgrundgesetzes aus dem Jahre 1867. Es handelt sich zwar um eine Bestimmung aus der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, das Staatsgrundgesetz als solches ist in der Republik Österreich aber nach wie vor insgesamt gültig. Lediglich hinsichtlich des Art. 19 wird teilweise die Meinung vertreten, dieser sei obsolet, da es in Österreich keine verschiedenen „Volksstämme“ und „landesüblichen Sprachen“ mehr gäbe. Dabei wird aber übersehen, dass diese Behauptung aus der Entstehungszeit des österreichischen B-VG stammt, als noch nicht feststand, dass Südkärnten nach der Volksabstimmung am 10.10.1920 weiterhin zu Österreich gehören wird. Kärnten mit dem Abstimmungsgebiet ist aber sehr wohl seit jeher ein Bundesland mit mehreren „Volksstämmen“, im heutigen Sprachgebrauch „Volksgruppen“ und mit mehreren landesüblichen Sprachen, nämlich der deutschen und der slowenischen Sprache. In Kärnten ist Art. 19 StGG daher nach wie vor in Geltung. Diese Bestimmung wurde auch in jüngster Zeit in der Auflistung der explizit außer Kraft getretenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen nicht genannt – was im Umkehrbeschluss bedeutet, dass sie nach wie vor gültig ist. Am Maßstab des Art. 19 StGG gemessen, sind die in dieser Bestimmung verankerten Nationalitätenrechte der slowenischen Volksgruppe in Kärnten aber bei weitem nicht verwirklicht.

Zu 3.4.3. - Gerichtlicher Rechtsschutz:

Das österreichische justizielle System funktioniert, auch im internationalen Vergleich gesehen, hervorragend. Allerdings kann auch das beste justizielle System sich nur im Rahmen der durch die Verfassung vorgegebenen Rechtsordnung bewähren. In Österreich wurde unter missbräuchlicher Verwendung der Verfassungsform der Geltungsbereich der Topographieregelung für zweisprachige Aufschriften in Kärnten und der Amtssprachenregelung hinsichtlich der slowenischen Amtssprache in Kärnten territorial exakt definiert, es ist wegen des Verfassungsranges der entsprechenden Bestimmungen den Gerichten verwehrt, darüber hinaus Recht zu sprechen. Völkerrechtlich – im Sinne des Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien – wäre dies aber sehr wohl geboten. Die Republik Österreich hat daher in Teilbereichen des Minderheitenschutzes den gerichtlichen Rechtsschutz durch missbräuchliche Verwendung der Verfassungsform zum Nachteil der Volksgruppe abgeschafft.

Zu 3.4.4. - Missstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft:

Im Staatenbericht wird abstrakt die Institution der Volksanwaltschaft zur Kontrolle der Missstände in der Verwaltung dargestellt. In der Praxis funktioniert die Missstandskontrolle der Volksanwaltschaft im Bereich der Volksgruppenrechte bedauerlicherweise nicht:

- Die Volksanwaltschaft wurde angerufen, weil sich die Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas, obwohl sich in Unterschriften eine Mehrheit der Bevölkerung von Sielach/Sele für eine zweisprachige Ortstafel in dieser Ortschaft ausgesprochen hat, weigerte, eine solche zweisprachige Ortstafel aufzustellen. Die Volksanwaltschaft erklärte sich für nicht zuständig. In der Zwischenzeit wurde diese Ortstafel – nach zahlreichen Verwicklungen und Gerichtsprozessen – dennoch aufgestellt. Die Volksanwaltschaft spielte in diesem Prozess aber bedauerlicherweise keine Rolle.
- Im Jahre 2020 fand die Ausschreibung der Stelle des Leiters der Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Kärnten/Koroška im Bezirk Völkermarkt/Velikovec statt. Von den Bewerbern waren der erst- und der zweitgereichte Bewerber zweisprachig, dennoch wurde letztlich der drittgereichte, einsprachige, Bewerber zum Leiter der Bezirksstelle ernannt. Auch hier blieb eine Beschwerde an die Volksanwaltschaft erfolglos, es wurde aus formalen Gründen keine Überprüfung eingeleitet.

Es ergibt insgesamt die Erfahrung der letzten Jahrzehnte, dass in Volksgruppenangelegenheiten eine Anrufung der Volksanwaltschaft wenig Aussichten auf Erfolg hat. Eine Institution, die sich speziell für Anliegen der Volksgruppen einsetzen würde, existiert in Österreich nicht.

Zu 3.4.5. - Gleichbehandlungsrecht:

Der Staatenbericht geht umfangreich auf die Problematik des Gleichbehandlungsrechtes ein, was sicherlich lobenswert ist. In Bezug auf die slowenische Volksgruppe in Kärnten ist dies jedoch nicht der relevante Ansatz. Von den österreichischen Volksgruppen ist von den klassischen Gleichbehandlungsproblemen auf jeden Fall die Volksgruppe der Roma betroffen, sie genießt die volle Solidarität der übrigen österreichischen Volksgruppen. Das sollte aber nicht dazu führen, die „klassischen“ Volksgruppenprobleme aus dem Blickwinkel der Gleichbehandlung, wo soziale Probleme im Vordergrund stehen, zu behandeln. Dies würde zu irreführenden Ergebnissen führen. Dazu eine Erläuterung aus der Sicht der Kärntner Slowenen:

Nach neueren Studien (vgl. Milan Obid in „Die Zukunft der Kärntner Sloweneninnen und Slowenen 100 Jahre nach der Volksabstimmung“, Hermagoras, Klagenfurt/Celovec 2020) hat sich die Volksgruppe der Kärntner Slowenen im Verlauf des letzten Jahrhunderts aus einer sozial zurückstehenden, bäuerlichen Gruppe zu einer überdurchschnittlich gebildeten, überdurchschnittlich mobilen und auch überdurchschnittlich gutverdienenden Gruppe gewandelt. Freilich ist im gleichen Zeitraum diese Gruppe auf nur noch rund 20% ihres ursprünglichen Bestandes geschrumpft. Anders gesagt: es sind nur jene Personen Kärntner Sloweninnen und Slowenen geblieben, die sich aufgrund ihrer sozialen Stellung und ihrer Bildung diesen „Luxus“ auch leisten konnten. Alle übrigen Kärntner Sloweninnen und Slowenen wurden assimiliert. Unter den heutigen Umständen ergibt es daher keinen Sinn, die Probleme der Kärntner Slowenen unter Gleichbehandlungsaspekten zu behandeln,

die Volksgruppe hat vielmehr mit dem Problem zu kämpfen, mittlerweile als „elitär“ angesehen zu werden und werden Volksgruppenrechte in der populistischen Propaganda mittlerweile unter dem Gesichtspunkt bekämpft, dass die Volksgruppenangehörigen ohnehin privilegiert wären und dennoch noch irgendwelche Sonderrechte beanspruchen würden.

Es ist daher für den Minderheitenpolitischen Diskurs insgesamt eine sachliche Differenzierung zu fordern, eine einheitliche Betrachtungsweise führt zu negativen Ergebnissen für alle betroffenen Volksgruppen. Bedauerlicherweise ist in der österreichischen volksgruppenpolitischen Diskussion der letzten Jahre allerdings ein Trend der Nivellierung aller Volksgruppen zu beobachten, es sollen alle über „einen Kamm geschert werden“, was sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Zu 3.4.6.4. - Tatsächliche Gleichheit durch wirksame Rechtsbehelfe:

Was wirksame Rechtsbehelfe zum Schutz von Volksgruppenrechten betrifft, besteht das größte Manko in Österreich darin, dass kein Verbandsklagerecht vorgesehen ist und es daher unmöglich ist, kollektive Volksgruppenrechte effektiv im Rechtsweg durchzusetzen. Der österreichische Verfassungsgerichtshof lehnt es ab, ein individuelles Recht etwa auf zweisprachige topographische Bezeichnungen anzuerkennen. Ebenso ist es nicht möglich, individualrechtlich verschiedene organisatorische Maßnahmen, etwa den Weiterbestand von Schulstandorten in für die Volksgruppe und auch für die Erhaltung ihrer lokalen Dialekte wichtigen Orten oder verschiedene finanzielle Förderungen bzw. das Recht auf transparente Gleichbehandlung in der Förderungskulisse geltend zu machen. Im Bericht wird angeführt, dass die Rechtsschutzmöglichkeit, was die Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte betrifft, sogar erweitert wurde, indem nunmehr zunächst das Bundesverwaltungsgericht und in weiterer Folge der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden können. Dieser erweiterte Rechtsschutz ist aber lediglich formal, da es inhaltlich so gut wie keine Kriterien gibt, welche die Regierung bei der Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte zu beachten hätte, so dass im derzeitigen System, wie es die Praxis beweist, jede Beschwerde letztlich erfolglos bleiben muss.

Was vollständig fehlt, ist eine übernationale Beschwerdemöglichkeit in Minderheitenschutzangelegenheiten. Die Initiative Minority Safepack wurde von der Europäischen Kommission nicht angenommen. Auch Projekte, wie das Projekt einer Zusatzkonvention zur Europäischen Menschenrechtskonvention mit Minderheitenrechten, hatten in der Vergangenheit keinen Erfolg. Alle diese Projekte wurden maßgeblich von Vertretern der Südtiroler getragen und formuliert, wobei Österreich traditionell die Anliegen der deutschen Volksgruppe in Italien unterstützt. Projekte, wie Minority Safepack oder Zusatzprotokoll zur Menschenrechtskonvention, wurden stets auch von der Kärntner Slowenen unterstützt. Es wäre daher letztlich im wohlverstandenen Eigeninteresse der Republik Österreich, wenn es auf europäischer Ebene als angesehenes Mitglied der EU gemeinsam mit anderen Staaten, etwa gemeinsam mit Slowenien, die

Initiative ergreifen würde, um auf europäischer Ebene Rechtsschutzmechanismen für die Durchsetzung von Minderheitenrechten zu schaffen.

Zu 3.5.:

Der Art. 5 verpflichtet die Vertragsparteien zu Maßnahmen, um die Volksgruppen vor Assimilation zu schützen. Im österreichischen Staatenbericht wird zu diesem Punkt allerdings über finanzielle Volksgruppenförderungen berichtet.

Es ist an dieser Stelle daher vielleicht angebracht, zunächst darauf hinzuweisen, dass die Assimilation noch immer nicht gestoppt wurde. Gerade anlässlich des – im Bericht ausführlich gewürdigten – 100 Jahr-Jubiläums der Kärntner Volksabstimmung ist es bemerkenswert, dass während des gesamten Jubiläumjahres kaum darauf eingegangen wurde, dass in diesen 100 Jahren die Zahl der Kärntner Slowenen auf nur noch rund 20% des Bestandes von 1920 zurückgegangen ist (heute ca. 12.000, 1920 über 60.000), in Relation zur Mehrheitsbevölkerung veränderte sich der Anteil von über 25% der Kärntner Bevölkerung auf nur noch rund 2%. Es wurde keinerlei Ursachenforschung betrieben, es stand absolut im Vordergrund, dass sich das Klima verbessert habe. Das stimmt, das genügt aber, um sich nicht tiefergehend mit dem Problem beschäftigen zu müssen. Es war eine versäumte Gelegenheit, gerade im Sinne des Art. 5 die Ursachen der Assimilation der Kärntner Slowenen zu erforschen und ihnen entgegenzuwirken.

Was die im Bericht behandelte Volksgruppenförderung betrifft, ist es richtig, dass diese – nach 25 Jahren! – nunmehr angehoben wurde und sich in etwa wieder – relativ gesehen – auf dem Niveau des Jahres 1995 befindet. Die in den letzten 25 Jahren aufgetretenen Defizite werden dadurch aber noch nicht ausgeglichen. Es ist aber jedenfalls positiv zu vermerken, dass von den im Regierungsprogramm genannten Punkten dieser eine Punkt tatsächlich verwirklicht wurde.

Dennoch muss auch in diesem Bereich kritisch angemerkt werden, dass Teile der Volksgruppenförderung nicht widmungsgemäß verwendet werden. Vor allem ist störend, dass die Volksgruppe nicht, so wie jede kleine Gemeinde und wie jede sonstige Selbstverwaltungskörperschaft über ein Budget und eine Budgethochheit verfügt. Warum ist es nicht möglich, dass die Volksgruppe die für sie vorgesehenen Mittel, selbstverständlich unter Aufsicht der staatlichen Kontrollbehörden und im Rahmen der zugewiesenen Kompetenzen, autonom verwaltet? Es gibt noch immer den paternalistischen Zugang, dass die Volksgruppenorganisationen Vorschläge unterbreiten und diese dann von den staatlichen Behörden absegnet werden, teilweise mit schikanösen und geradezu unerfüllbaren Vorgaben für die Mittelverwendung. Insbesondere längerfristige Projekte erweisen sich so oft als undurchführbar. Einer Volksgruppe, wie den Kärntner Slowenen, mit immer noch 10.000 bis 20.000 Angehörigen, sollte in ihren eigenen Angelegenheiten zumindest soviel Autonomie eingeräumt werden, wie sie auch eine Stadtgemeinde mit einer ähnlichen Bevölkerungszahl selbstverständlich hat.

Zu 3.6.1. - Toleranz und interkultureller Dialog in Kärnten:

Es ist uneingeschränkt anzuerkennen, dass sich das Verständnis zwischen der Mehrheitsbevölkerung und der Volksgruppe in Kärnten in den vergangenen Jahren wesentlich verbessert hat. Das hat allerdings weniger mit einer Veränderung der Politik zu tun, sondern mehr mit allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen. Die Bevölkerung würde mit größter Wahrscheinlichkeit auch – notwendige – weit umfangreichere Minderheitenschutzmaßnahmen akzeptieren oder sogar begrüßen, nur die Politik hegt noch immer Befürchtungen in dieser Hinsicht. Kärntner Sloweninnen und Slowenen haben in den letzten Jahren hervorragende Positionen erreicht und wurden mit hohen Ehrungen ausgezeichnet. Einige davon sind im Bericht angeführt, einige fehlen. Hervorgehoben seien:

- Josef Marketz als Bischof von Gurk/Krka;
- Maja Haderlap als Ingeborg-Bachmann-Preisträgerin;
- Martin Kušej als Burgtheaterdirektor;
- Valentin Inzko als Hoher Repräsentant von Bosnien und Herzegowina;
- Florjan Lipuš als Träger des höchsten Kulturpreises der Republik Österreich;
- Olga Voglauer als Nationalratsabgeordnete und Vorsitzende der Kärntner Grünen
- Alois Dolinar als Vizebürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt/Celovec;
- Franz-Josef Smrtnik und Bernard Sadovnik als erste Bürgermeister auf slowenischen Listen in den Gemeinden Eisenkappel/Železna Kapla bzw. Globasnitz/Globasnica;
- usw.

Gleichzeitig gibt es aber die Entwicklung, dass der Volksgruppe die „Basis“ wegbricht. Jeder, der mit offenen Ohren durch die Dörfer des zweisprachigen Gebietes Kärntens geht, wird bestätigen können, dass die slowenische Sprache immer weniger zu hören ist. Ohne konsequentes Gegensteuern kommt die nunmehr geübte Toleranz (zumindest seitens einer Mehrheit, bei weitem nicht aller Kärntnerinnen und Kärntner, minderheitenfeindliche Untertöne gibt es nach wie vor, Zitat Burgtheaterdirektor Martin Kušej am 09.07.2021 in Suetschach/Sveče: „Es ist noch nicht vorbei“) zu spät. Gerade die nunmehr vorherrschende Toleranz würde aber entschlossene Maßnahmen auch eines „language planning“ gerade in jenen Gebieten, wo die slowenische Volksgruppe schon fast völlig verschwunden ist, etwa im Gailtal/Zilja, im Bezirk Völkermarkt/Velikovec nördlich der Drau, auf dem Klagenfurter Feld/Celovško polje oder in der Umgebung des Wörthersees/Vrbsko jezero, ermöglichen.

Zu 3.6.1.1. – Änderung der Kärntner Landesverfassung:

Im Bericht wird klar ausgeführt, dass der Festlegung der deutschen Sprache als „Landessprache“ ebenso wie der Bezugnahme auf die Rechte der Minderzeit lediglich die Bedeutung einer deklarativen Wiederholung der Bestimmungen des Art. 8 B-VG zukommt.

Es ist allerdings vor der Beschlussfassung der nunmehrigen Fassung bereits ein Vorschlag vorgelegen, welcher auch die Zustimmung der slowenischen Organisationen gefunden hat. Der nunmehrige Text, in welchem lediglich die deutsche Sprache als Landessprache bezeichnet wird, bedeutet hingegen eine Zurücksetzung der slowenischen Sprache. Die slowenische Sprache ist tatsächlich die zweite Landessprache. Die Betonung, dass das Land Kärnten/Koroška diesbezüglich keine Regelungsmöglichkeit habe, ist realpolitisch als fehlende Bereitschaft der Anerkennung des Slowenischen als zweiter Landessprache zu sehen. Das Land Kärnten/Koroška hatte durch Jahrzehnte de facto die Umsetzung der Verfassungsbestimmungen des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien verhindert, obwohl es keinerlei Regelungskompetenz auf diesem Gebiet hat. Ebenso wäre es realpolitisch ohne weiteres möglich, das Slowenische als zweite Landessprache in der Kärntner Landesverfassung zu verankern, wenn das Land Kärnten/Koroška in diesem Sinne beim Bund vorstellig werden würde – es gibt aber keine Bemühungen in dieser Richtung.

Rechtlich ist dies insoweit von Bedeutung, als damit auch die Frage der Geltung des Art. 19 Staatsgrundgesetz berührt wird. Art. 19 Staatsgrundgesetz spricht von „landesüblichen Sprachen“. Bei der Beschlussfassung des Bundes-Verfassungsgesetzes war es noch nicht klar, ob Südkärnten bei Kärnten verbleiben wird oder an Jugoslawien angeschlossen wird. Erst die Volksabstimmung am 10.10.1920 brachte das Ergebnis, dass Südkärnten, trotz der dort vorhandenen slowenischsprachigen Bevölkerungsmehrheit, bei Österreich verbleiben wird. Damit ist aber zweifellos die slowenische Sprache weiterhin in Kärnten eine „landesübliche Sprache“ verblieben und wäre insoweit das Bundes-Verfassungsgesetz anzupassen gewesen, was damals unterblieben ist, nachdem die Politik sich entschieden hat, entgegen den Versprechungen vor der Volksabstimmung tatsächlich eine Assimilierungspolitik zu betreiben. Das ändert aber nichts daran, dass das Land Kärnten/Koroška gute Argumente dafür hätte, das Slowenische als zweite Landessprache auch im Sinne des Art. 19 StGG anzuerkennen. Es ist auszuschließen, dass sich der Bund derartigen Wünschen Kärntens verschließen würde.

Im Bericht wird auch darauf hingewiesen, dass mit der Novelle der Landesverfassung eine jährliche Berichtspflicht der Kärntner Landesregierung über die Lage der slowenischen Volksgruppe an den Kärntner Landtag eingeführt wurde. Diese Berichte sind grundsätzlich als positiv zu begrüßen, seitens der Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe, insbesondere seitens des Rates der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev, wurden zu den Berichten jeweils auch Stellungnahmen verfasst. Bislang war es üblich, dass sich mit den Berichten auch der Verfassungsausschuss des Kärntner Landtages befasste und zu diesen Sitzungen auch die Vertreter

der slowenischen Organisationen als Auskunftspersonen eingeladen wurden. Damit wurde eine kritische Auseinandersetzung mit den Berichten ermöglicht, es wurden in der Vergangenheit auch immer wieder Kritikpunkte aus den Stellungnahmen zu den Berichten der Kärntner Landesregierung aufgegriffen und entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Allerdings haben schon in der Vergangenheit Vertreter einzelner politischer Parteien die Stellungnahmen zu den Berichten rundweg abgelehnt, statt sich mit ihnen kritisch auseinanderzusetzen. Im Jahre 2021 geschah es nun erstmals, dass keine Diskussion über den Bericht mit Vertretern der slowenischen Organisationen mehr stattgefunden hat. Damit werden diese Berichte entwertet, eine kritische Auseinandersetzung mit der Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten/Koroška ist offenbar nicht mehr erwünscht.

Zu 3.6.1.2. – Dialogforum für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes:

Die Zusammensetzung des Dialogforums ist weiterhin kritisch zu hinterfragen. Neben Vertretern des Landes Kärnten sind Mitglieder des Dialogforums auch Vertreter deutschnationaler Organisationen ohne entsprechende Legitimation. Ein institutionalisierter Dialog zwischen dem Land und Vertretern der Volksgruppe ist zu begrüßen. Aber auch die Vertretung der Volksgruppe besteht derzeit lediglich aus Vereinen. Zu fordern wäre die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Volksgruppenvertretung, welche dann ein allseits anerkannter und legitimer Gesprächspartner der Kärntner Landesregierung, der österreichischen Bundesregierung, der Republik Slowenien und auch auf europäischer Ebene wäre. Gespräche sind natürlich auf allen Ebenen möglich und auch nützlich, sie können aber nicht einen demokratisch legitimierten, institutionalisierten und transparenten Dialog ersetzen.

Zu 3.6.1.4. – Das Kärntner Volksgruppenbüro

Das Kärntner Volksgruppenbüro ist einerseits eine äußerst sinnvolle und begrüßenswerte Einrichtung, es leistet sehr wertvolle Arbeit. Andererseits gibt es aber mehrere Punkte, die zu überprüfen, zu hinterfragen bzw. zu verbessern wären:

- In der Stellungnahme wird ausgeführt, das Volksgruppenbüro habe auch die Aufgabe, Vorschläge zur Verbesserung der Situation der slowenischen Volksgruppe zu erstatten. Diesbezüglich wäre aber zu fordern, dass die Unabhängigkeit des Volksgruppenbüros gestärkt wird. Derzeit ist es nicht klar, wem das Volksgruppenbüro verpflichtet ist und wessen Interessen es zu vertreten hat – jene der Landesregierung, jene der Volksgruppenorganisationen (diese wohl nicht, da diese bei der Bestellung kein Mitspracherecht haben), jene der Bundesregierung? Dieser Aufgabe kann das Volksgruppenbüro nur nachkommen, wenn es ausreichend unabhängig agieren kann, wozu insbesondere auch eine nachprüfbarere Regelung für die Bestellung der Leitung des Volksgruppenbüros gehört (wobei anzumerken ist, dass mit der derzeitigen Leitung Zufriedenheit besteht).

- Soweit angeführt wird, dass beim Volksgruppenbüro diverse Formulare in slowenischer Sprache erhältlich sind, ist dies einerseits positiv, andererseits müsste es aber so sein, dass diese Formulare bei allen Ämtern unaufgefordert aufliegen müssten und man nicht erst das Volksgruppenbüro bemühen müsste, um die Formulare in slowenischer Sprache zu erhalten. Derzeit ist die Situation so, dass jemand, der nicht weiß, dass das Volksgruppenbüro existiert, auch die Formulare in slowenischer Sprache nicht findet.
- Angesichts der Vielzahl der zu erledigenden Aufgaben ist das Volksgruppenbüro unterbesetzt. Eine Stärkung wäre zu fordern. Darüber hinaus wird das Volksgruppenbüro mit Übersetzungsarbeiten belastet, weil bei den Ämtern und Behörden einfach kein zweisprachiges Personal vorhanden ist. Es sollte nicht Aufgabe des Volksgruppenbüros sein, Übersetzungsdienste zu leisten, es müsste jedes Amt im zweisprachigen Gebiet selbst in der Lage sein, den Schrift- und Parteienverkehr auch in slowenischer Sprache zu erledigen.
- Allerdings: Wenn ohnehin das Volksgruppenbüro für Übersetzungsdienste herangezogen wird und somit bei den einzelnen Ämtern und Behörden diesbezüglich überhaupt kein zusätzlicher Aufwand anfällt, dann ist nicht einzusehen, weshalb die slowenische Sprache nur vor einzelnen Gemeinden und einzelnen Behörden als Amtssprache zugelassen wird. Wenn man sich des Volksgruppenbüros bedienen kann, sollte es kein Problem sein, die slowenische Sprache im gesamten zweisprachigen Gebiet vor allen Gemeinden und vor allen Ämtern und Behörden als Amtssprache zuzulassen, weil die notwendige Übersetzungsarbeit ohnehin das Volksgruppenbüro leisten kann. In diesem Falle wäre es natürlich erforderlich, das Volksgruppenbüro personell zu verstärken, weil es mit dem Recht der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache nicht vereinbar ist, wenn damit erhebliche zeitliche Verzögerungen verbunden wären.
- Insgesamt betrachtet wäre anzustreben, dass das Volksgruppenbüro sich zu einer neutralen, der Objektivität verpflichteten Schnittstelle zwischen Land, Volksgruppenorganisationen und der Bevölkerung entwickelt. Dafür wäre es aber notwendig, die Aufgaben des Volksgruppenbüros genau zu definieren und auch die Volksgruppenvertretung entsprechend einzubinden.

Zu 3.6.1.5. – Europäischer Volksgruppenkongress, 3.6.1.6. – Publikationen im Bereich Volksgruppe und Menschenrechte und 3.6.1.7. – Kulturwoche/kulturni teden

Die Aktivitäten des Landes Kärnten in diesem Bereich, wie Europäischer Volksgruppenkongress, Publikationen zum Thema Volksgruppen sowie die Kulturwoche/kulturni teden sind uneingeschränkt zu begrüßen. Diese Aktivitäten dürfen allerdings nicht als Alibi für Untätigkeit in sonstigen Bereichen missbraucht werden. Wenn auf Volksgruppenkongressen Minderheitenschutzthemen behandelt werden, wäre etwas Selbstreflektion, wie diese Themen in Kärnten/Koroška gelöst sind, naheliegend. Wenn eine Kulturwoche/kulturni teden der Kärntner Slowenen etwa in Völkermarkt/Velikovec stattfindet, wäre es naheliegend zu hinterfragen, warum in dieser Gemeinde keine einzige zweisprachige Ortstafel steht, warum in dieser Gemeinde die slowenische Sprache nicht als

Amtssprache zugelassen ist und warum vor dem Bezirksgericht in Völkermarkt/Velikovec ebenfalls Slowenisch nicht als Gerichtssprache verwendet werden kann. Es wäre höchst erfreulich, wenn die angeführten Aktivitäten nicht nur fortgesetzt werden, sondern auch zu praktischen Konsequenzen in der Umsetzung der Volksgruppenrechte führen würden.

Zu 3.6.1.8 Feierlichkeiten zum 100. Jahrestag der Kärntner Volksabstimmung

Es ist anzuerkennen, dass sich die Feierlichkeiten zum 100. Jahrestag der Kärntner Volksabstimmung wohltuend von den Feierlichkeiten vergangener Jahrzehnte unterscheiden haben. Zumindest bis 1990 waren diese Feierlichkeiten als „Sieg des Deutschtums über die Slowenen“ gestaltet, dementsprechend sehen viele Kärntner Sloweninnen und Slowenen auch heute noch keinen Grund, den 10. Oktober feierlich zu begehen, weil dieses Datum für sie mit der Erinnerung an den Beginn eines verstärkten Germanisierungs- und Assimilierungszwanges und einer Ablehnung ihrer slowenischen Identität durch die Mehrheitsbevölkerung verbunden ist.

Daher ist aber auch kritisch anzumerken, dass anlässlich des 100. Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung es versäumt wurde, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen. Es stand absolut im Vordergrund darzustellen, dass es – angeblich – im Zusammenleben der deutschsprachigen Mehrheitsbevölkerung und der slowenischen Minderheit in Kärnten nun keine Probleme mehr gebe. Dies entspricht nicht den Tatsachen, obwohl sich das Klima tatsächlich verbessert hat. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie es dazu kam, dass die Zahl der slowenischen Bevölkerung absolut auf nur noch 20% des Bestandes von 1920 gesunken ist und verhältnismäßig 1920 noch ein Viertel der Kärntner Bevölkerung slowenischsprachig war, heute aber nur noch 2%, ist vollständig unterblieben. Hier wurde eine selten wiederkehrende Gelegenheit verpasst.

Bezeichnend für diese vertane Gelegenheit war, wie der Redner für die slowenische Volksgruppe ausgewählt wurde. In der Stellungnahme wird erwähnt, dass die slowenische Volksgruppe mit einem Redner vertreten war. Dieser Redner wurde allerdings nicht von der Volksgruppe bestimmt, sondern vom Kärntner Landeshauptmann willkürlich und ohne Rücksprache mit der Volksgruppe ausgesucht. Die Autonomie der Volksgruppe wurde somit neuerlich missachtet bzw. wurde neuerlich der Volksgruppenbeirat, der in Volksgruppenfragen tatsächlich nichts zu entscheiden hat, als Gremium zur Bereitstellung politisch genehmer Entscheidungen missbraucht.

Zu 3.6.1.9. – Europeada

Es ist zu begrüßen, dass das Land Kärnten/Koroška – trotz Widerstandes einzelner politischer Parteien – sich zur Durchführung der Europeada bekennt.

Zu 3.6.1.10. – Öffentliche Ehrungen und Preisverleihungen und 3.6.1.11. – Menschenrechtsarbeit in Kärnten

Es ist natürlich erfreulich, wenn Angehörige der Volksgruppe öffentlich geehrt und ausgezeichnet werden. Allerdings haben öffentliche Ehrungen und Auszeichnungen grundsätzlich mit der Tätigkeit der ausgezeichneten und geehrten Personen zu tun. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass verdienstvolle Persönlichkeiten unabhängig von ihrer Volksgruppenzugehörigkeit geehrt und ausgezeichnet werden sollen. Insofern ist es nicht ganz nachvollziehbar, wieso die Tatsache, dass auch verdienstvolle Volksgruppenangehörige ebenso wie verdienstvolle Angehörige der Mehrheitsbevölkerung geehrt werden, besondere Erwähnung findet.

Ebenso hat der Kärntner Menschenrechtspreis grundsätzlich nichts mit der Volksgruppenproblematik zu tun. Es ist lobenswert, dass das Land Kärnten Engagement für die Menschenrechte auszeichnet. Das spricht für ein hohes Niveau des Bewusstseins über die Bedeutung der Menschenrechte in Kärnten/Koroška. Es ist aber keine volksgruppenspezifische Angelegenheit. Mit etwas Zynismus könnte man bemerken, dass es gut wäre, wenn im Bereich des Bemühens für die Rechte der Kärntner Sloweninnen und Slowenen kein Menschenrechtspreis mehr zu verleihen wäre, weil die Minderheitenrechte vorbildlich umgesetzt wären.

Zu 3.6.1.12. – Gedenkkultur

Dass die Subventionsansuchen von Memorial Kärnten/Koroška und dem Museum Peršmanhof positiv abgewickelt wurden, ist erfreulich. Ebenso ist die Gedenkstätte in Burghof – hier war die Gestapozentrale Kärntens – zu begrüßen. Dies gilt auch für die Gedenktafel im Landhaushof, welche an die von den Nationalsozialisten umgebrachten Politiker erinnert, unter anderem auch an den slowenischen Abgeordneten Vinko Poljanec.

Bedauerlicherweise unerwähnt bleiben aber die zahlreichen offenen „Gedenkprobleme“:

- Eben im Landhaushof befindet sich nach wie vor eine Tafel an der „Stätte der Einheit Kärntens“, in welcher die historischen Ereignisse aus 1920 in äußerst unobjektiver und für die Kärntner Slowenen entwürdigender Art und Weise dargestellt werden.
- Erst kürzlich wurde in Miklauzhof/Miklavčevo ein Denkmal für Hans Steinacher errichtet, einem der führenden Nationalsozialisten Kärntens, der auch nach dem Krieg führend an den Kampagnen für die Abschaffung des allgemeinen zweisprachigen Schulwesens beteiligt war.
- In Kärntner Städten, vor allem in Klagenfurt/Celovec aber auch anderswo, finden sich zahlreiche Straßenbezeichnungen, die nach Nationalsozialisten und Befürwortern eine Germanisierungspolitik gegenüber den Kärntner Slowenen benannt sind.
- Die Volksabstimmung 1920 wird in zahlreichen Denkmälern einseitig als Ereignis für die „Freiheit Kärntens“ gewürdigt. Die andere Seite, dass nach der Volksabstimmung die Elite der

Kärntner Sloweninnen und Slowenen vertrieben wurde, findet überhaupt keine Erwähnung. Initiativen, auch ein Denkmal zur Erinnerung der nach 1920 vertriebenen Kärntner Sloweninnen und Slowenen zu errichten, finden überhaupt kein Gehör.

- Es besteht zunehmend die Tendenz, unter dem Vorwand eines Dialoges und eines gemeinsamen Gedenkens Geschichtsklitterung zu betreiben. Unter dem Vorwand einer gemeinsamen Gedenkkultur werden Nazis mit Partisanen und Widerstandskämpfern, deutschnationale Akteure und Aktivisten für die Rechte der slowenischen Minderheit gleichgestellt und wird sozusagen in einem großen Akt des gegenseitigen Verzeihens ein Schlussstrich unter die Geschichte gezogen. Bei aller Bereitschaft, die heutigen Generationen nicht an den Taten ihrer Vorgänger zu messen und bei allem Verständnis für den Wunsch, endlich das Harmoniebedürfnis befriedigen zu können, muss eine derartige Geschichtsvergessenheit entschieden abgelehnt werden.

Bezeichnenderweise gibt es in Kärnten nach wie vor zahlreiche Straßen und Plätze, die nach ehemaligen Nationalsozialisten benannt sind, aber keine Straßen und Plätze, die nach Widerstandskämpfern aus den Reihen der Kärntner Slowenen benannt werden. Es gibt keine Straße der Zellaner Opfer (13 Slowenen aus Zell/Sele), die von den Nazis hingerichtet wurden, es gibt keine Karl Prušnik-Gašper Straße (Kärntner slowenischer Partisanenführer). Es gibt auch sonst kaum Benennungen, die an die slowenische Geschichte des Landes erinnern würden – beginnend mit den karantanischen Fürsten, über die slowenischen Reformatoren bis zu den für die slowenische Kulturgeschichte wesentlichen Akteuren wie Ožbalt Gutsman aus Grafenstein/Grabštanj oder Fürstbischof Anton Martin Slomšek. Nicht einmal nach dem größten slowenischen Dichter France Prešeren, der immerhin auch in Klagenfurt/Celovec als Jurist tätig war, ist eine Straße benannt. In Sachen Gedenkkultur gäbe es somit noch einiges aufzuholen.

Zu 3.6.1.13. – Bewusstseinsbildung gegen Diskriminierung

Zu diesem Punkt berichtet das Land Kärnten über einige allgemeine Aktivitäten. Spezifisch volksgruppenbezogene Aktivitäten werden dabei nicht angeführt. Dabei gebe es allerdings gerade in diesem Bereich eine hervorragende Möglichkeit für das Land Kärnten/Koroška, für die Beseitigung von Diskriminierungen der Volksgruppenangehörigen tätig zu werden:

§ 13 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes bietet die Möglichkeit, Slowenisch auch außerhalb der in der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz genannten Gebiete und Behörden als Amtssprache zuzulassen. Das Land Kärnten/Koroška hat jederzeit die Möglichkeit, den betroffenen Gemeinden und Behörden die Empfehlung abzugeben, Slowenisch als Amtssprache zuzulassen. Damit wäre ein wesentlicher Beitrag zur Beseitigung der Diskriminierung der Kärntner Sloweninnen und Slowenen in Bezug auf die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache geleistet.

Ebenso gibt es unabhängig davon, ob einzelne Ortschaften in der Anlage 1 zum Volksgruppengesetz als Ortschaften vorgesehen sind, für welche zweisprachige Ortstafeln vorgeschrieben sind, die Möglichkeit, nach § 3 Abs. 3 der Kärntner Gemeindeordnung, dass die Gemeinden zweisprachige Bezeichnungen für Ortschaften, Straßen und sonstige Lokalitäten beschließen. Es spricht überhaupt nichts dagegen, warum das Land Kärnten/Koroška nicht eine Empfehlung an die Gemeinden des zweisprachigen Gebietes abgeben sollte, derartige Beschlüsse zur konsequent zweisprachigen Bezeichnung der topografischen Bezeichnungen in ihrem Bereich zu beschließen.

Mit derartigen Empfehlungen würde das Land Kärnten/Koroška die Bewusstseinsbildung gegen Diskriminierung nachhaltig fördern.

Im Bericht der Republik werden umfangreich Maßnahmen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Integration von Migrantinnen und Migranten vorgestellt. Auf den ersten Blick betrifft dieser Bereich die österreichischen Volksgruppen bzw. die Kärntner Slowenen nur am Rande. Es ist allerdings auffallend, dass die Integrationspolitik der Bundesregierung vollständig darauf aufbaut, dass Migrantinnen und Migranten die deutsche Sprache erlernen und sich damit in die deutschsprachige Mehrheitsgesellschaft der Republik Österreich integrieren sollen. Die Existenz der österreichischen Volksgruppen wird in diesem Zusammenhang stillschweigend übergangen.

Die demografischen Daten belegen eindeutig, dass die Zahl der österreichischen Bevölkerung ohne Zuwanderung schon seit Jahrzehnten rückläufig wäre. Tatsächlich weist Österreich aber nach wie vor ein Bevölkerungswachstum auf, dies ausschließlich wegen der Zuwanderung. Wenn die Zuwanderung jedoch – was die sprachlichen und ethnischen Verhältnisse betrifft – ausschließlich der Mehrheitsbevölkerung zugezählt wird, weil das Erlernen der Volksgruppensprachen nicht gefördert wird, geschieht eine dauerhafte Verlagerung der sprachlichen und ethnischen Verhältnisse zum Nachteil der Volksgruppen. Gerade die slawischen Volksgruppen Österreichs könnten naheliegenderweise von der starken Zuwanderung aus den Staaten Ex-Jugoslawiens, aber auch aus den übrigen slawischen Staaten profitieren, wenn das Erlernen der slowenischen, kroatischen, tschechischen und slowakischen Sprache in den jeweiligen Siedlungsgebieten der Volksgruppe gleich gefördert werden würde, wie das Erlernen der deutschen Sprache. Ebenso wäre es notwendig, die Integration der Migrantinnen und Migranten in die jeweiligen Strukturen der österreichischen Volksgruppen zu fördern. In diesem Bereich werden aber bedauerlicherweise überhaupt keine Maßnahmen getroffen.

Zu 3.6.6.1.

Im Bericht wird angeführt, dass im Berichtszeitraum Florjan Lipuš den großen österreichischen Staatspreis, die höchste Auszeichnung der Republik Österreich auf künstlerischem Gebiet, erhielt. Die hohe Auszeichnung dieses bedeutenden Kärntner slowenischen Schriftstellers ist selbstverständlich erfreulich. Es sollte aber auch erwähnt werden, dass ursprünglich die Auszeichnung von Lipuš durch das zuständige Gremium abgelehnt wurde, mit der Begründung, dass er nicht in deutscher Sprache

schreibt. Es bedurfte massiver Interventionen, insbesondere des Kärntner Schriftstellers Josef Winkler, um das Gremium davon zu überzeugen, dass auch ein Autor, der in Österreich in slowenischer Sprache publiziert, förderungswürdig sein kann. Es ist zu hoffen, dass das „Deutsch-Österreichische“ nationalstaatliche Verständnis vor allem im kulturellen Bereich damit endgültig der Vergangenheit angehört. Ein Garant dafür dürfte der Kärntner Slowene Martin Kušej sein, der zum Burgtheaterdirektor bestellt wurde.

Zu 3.6.6.g.

Im Bericht wird erwähnt, dass die slowenischen Flur- und Hofnamen sowie die Untergailtaler Tracht/Ziljska noša von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen wurden. Daher ist es aber unverständlich, dass gerade im Bereich, aus dem die slowenischen Flur- und Hofnamen stammen (Rosental/Rož) bzw. das Untere Gailtal/Zilja Gebiete sind, wo es kaum zweisprachige topografische Bezeichnungen gibt und wo vor etlichen Gemeinden und Behörden die slowenische Sprache nicht als Amtssprache zugelassen ist. Ebenso findet auch gerade in diesen Bereichen derzeit ein Prozess statt, dass neue, nur einsprachige Straßenbezeichnungen eingeführt werden und die althergebrachten, allein slowenischen Hof- und Flurnamen verdrängen. Ein kulturelles Welterbe sollte gepflegt und stolz präsentiert werden, in Kärnten/Koroška wird es leider nur für manche spezifischen Zwecke hervorgeholt, sonst aber verschwiegen und versteckt, so dass die Gefahr des Verschwindens besteht.

Zu 3.9. – Artikel 9:

Im Bericht wird die derzeitige mediale Versorgung der Volksgruppe geschildert. Was den öffentlich-rechtlichen Bereich betrifft, hat der beratende Ausschuss eine Ausweitung des Angebotes empfohlen. Was die Kärntner Slowenen betrifft, ist es bedauerlicherweise zu keiner Ausweitung des Angebotes gekommen. Das Angebot ist in zeitlicher Hinsicht unverändert geblieben. Zu beobachten ist aber, dass Pensionierungen von Mitarbeitern stattfinden, die nicht in gleichem Ausmaß durch Neuaufnahmen ausgeglichen werden, wodurch mittelfristig qualitative Einbußen zu befürchten sind.

Die Kooperation mit dem privaten Radio Agora wird fortgeführt. Allerdings ist Radio Agora ein Sender, der sich als Angebot für verschiedenste Minderheitengruppen und alternative Gruppierungen versteht. Ein derartiges Angebot ist jedenfalls wichtig. Es gab in der Vergangenheit aber zusätzlich bereits in Form des damaligen Radio Korotan ein vollkommen eigenständiges Angebot für die slowenische Volksgruppe, dieser Gruppierung wurde danach aber die Lizenz nicht mehr verlängert, wohl, weil man davon ausging, in Form von Radio Agora mehrere zu versorgende Gruppierungen auf einmal abdecken zu können. Es sollte aber nicht so sein, dass Angebote für andere Minderheitsgruppierungen auf Kosten der Volksgruppe berücksichtigt werden.

Im Bereich der Printmedien konnte Dank einer Erhöhung der Volksgruppenförderung im Jahre 2020/21 die unmittelbare Gefahr für den Weiterbestand der slowenischen Wochenzeitung „Novice“ gebannt werden. Es fehlt aber nach wie vor eine dauerhafte und systematische Regelung für die Volksgruppenmedien, die im Bereich der Presseförderung erfolgen sollte, um nicht die sonstigen Volksgruppenförderungsmittel damit zu belasten. Entsprechende Vorschläge für eine Änderung des Presseförderungsgesetzes sind schon seit Jahren bekannt und bleiben leider unbehandelt.

Der Internetauftritt des ORF in slowenischer Sprache mit Meldungen aus dem Bereich der Volksgruppe ist qualitativ hochwertig und derzeit konkurrenzlos. Vergleichbare private Initiativen sind bislang mangels ausreichender Ressourcen wenig attraktiv, obwohl gerade der Internetbereich für die entsprechende mediale Versorgung der Volksgruppe bei Bereitstellung ausreichender Ressourcen jedenfalls ausbaufähig und für die Schaffung einer demokratischen Öffentlichkeit auch im Volksgruppenbereich äußerst wichtig wäre.

Zu 3.10. – Artikel 10:

Der beratende Ausschuss hat empfohlen, sicherzustellen, dass die Amtssprachenrechte widerspruchsfrei auf lokaler Ebene und auf einer festen gesetzlichen Basis und in Übereinstimmung mit der Staatszielbestimmung des Art. 8 Abs. 2 B-VG umgesetzt werden. Volksgruppenangehörigen müsse ein wirksames Rechtsmittel gegen die Verweigerung des Gebrauchs der Volksgruppensprache in amtlichem Verkehr offenstehen.

Diese klare und eindeutige Empfehlung wurde in keiner Weise umgesetzt. Auf lokaler Ebene herrscht ein von Gemeinde zu Gemeinde verschiedener Wirrwarr von Amtssprachenregelungen, teilweise gibt es sogar innerhalb einer einzigen Gemeinde Unterschiede, je nachdem, in welchem Dorf ein Volksgruppenangehöriger zu Hause ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird einerseits auf die Ausführungen bereits weiter oben hingewiesen, andererseits auf die sogleich anschließend wiedergegebene tabellarische Übersicht:

Der Art. 7 des Staatsvertrages von Wien geht von einem einheitlichen zweisprachigen Gebiet in Kärnten/Koroška aus (Verwaltungs- und Gerichtsbezirke mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung). Das Burgenland betreffend war der Gesetzgeber durchaus in der Lage, eine landesweit einheitliche Regelung betreffend die Amtssprache zu schaffen (obwohl sie offenbar nur auf dem Papier besteht und in der Praxis zumeist ignoriert wird). In Kärnten gibt es jedoch, wenn man auch noch Schule und Kindergärten mitberücksichtigt, wobei sich das Recht auf zweisprachige Bildung ebenfalls aus Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien ergibt, das Recht auf zweisprachige Amtssprache und zweisprachige Topographie hingegen aus Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien, nicht weniger als 20 unterschiedliche Kategorien von Kärntner Sloweninnen und Slowenen, je nachdem, wie viele Rechte sie haben. In der folgenden Tabelle sind nicht umgesetzte Bereiche in **fetter Schrift** wiedergegeben, umgesetzte Bereiche normaler Schrift.

Kategorie	Kriterien	Beispiel Gemeinde oder Ort
1	<p>zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten</p>	<p>Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom Bleiburg/Pliberk Globasnitz/Globasnica Bad Eisenkappel/Železna Kapla Zell/Sele</p>
2	<p>zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten</p>	<p>Sittersdorf/Žitara vas ehemalige Gemeinde Windisch Bleiberg/Slovenji Plajberk Tratten/Trata (Ferlach/Borovlje)</p>
3	<p>zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten</p>	<p>Ludmannsdorf/Bilčovs</p>
4	<p>zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten</p>	<p>St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu St. Primus/Šentprimož (St. Kanzian/Škocjan) Gablern/Lovanke (Eberndorf/Dobrla vas)</p>
5	<p>zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten</p>	<p>Schabegg/Žvabek (Neuhaus/Suha) St. Johann/Šentjanž (Feistritz im Rosental/Bistrica v Rožu) Trieblach/Treblje (St. Margareten im Rosental/Šmarjeta v Rožu)</p>
6	<p>zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten</p>	<p>Eberndorf/Dobrla vas (Eberndorf/Dobrla vas) Gösselsdorf/Goselna vas (Eberndorf/Dobrla vas) Buchbrunn/Bukovje (Eberndorf/Dobrla vas) Techelsberg/Holbiče (Schiefling/Škofiče)</p>

		Petschnitzen/Pečnica Finkenstein/(Bekštanj)
7	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	Radsberg/Radiše (Ebenthal/Žrelec) Frög/Breg (Rosegg/Rožek)
8	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	Enzelsdorf/Encelna vas (Gallizien/Galicija) Drabunaschach/Drabunaže (Gallizien/Galicija)
9	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	Plöschenberg/Plešivec (Kötmannsdorf/Kotmara vas) Neusaß/Vesava (Kötmannsdorf/Kotmara vas) Hart/Ločilo (Arnoldstein/Podklošter) Achomitz/Zahomc (Hohenthurn/Straja vas) Pulpitsch/Pulpače (Velden/Vrba)
10	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	Dellach/Dole (Hermagor/Šmohor) Potschach/Potoče (Hermagor/Šmohor)
11	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	Ferlach/Borovlje (Ferlach/Borovlje) Miklauthof/Miklavčevo (Sittersdorf/Žitara vas) Altendorf/Stara vas (Sittersdorf/Žitara vas)
12	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	St Margareten im Rosental/Šmarjeta v Rožu Feistritz im Rosental/Bistrica v Rožu

13	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	Schlatten/Svatne (St. Jakob/Šentjakob)
14	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	Rosegg/Rožek (Rosegg/Rožek)
15	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	Gallizien/Galicija (Gallizien/Galicija)
16	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	Kühnsdorf/Sinča vas (Eberndorf/Dobrla vas) St. Kanzian/Škocjan (St. Kanzian/Škocjan) Völkermarkt/Velikovec Finkenstein/Bekštanj (Finkenstein/Bekštanj)
17	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	Diex/Djekše Griffen/Grebinj Ruden/Ruda Grafenstein/Grabštanj Poggersdorf/Pokrče Maria Rain/Žihpolje Wernberg/Vernberk Feistritz an der Gail/Bistrica na Zilji Keutschach/Hodiše
18	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	Egg/Brdo (Hermagor/Šmohor) St. Stefan im Gailltal/Štefan na Zilji Maria Gail/Marija na Zilji (Beljak)
19	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort	Klagenfurt/Celovec

	Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	
20	zweisprachige Topografie in der gesamten Gemeinde zweisprachige Topografie im Ort Slowenisch als Amtssprache in der Gemeinde Slowenisch als Amtssprache vor dem Bezirksgericht Slowenisch als Amtssprache vor den Landesbehörden in Klagenfurt zweisprachige Justiz zweisprachiger Unterricht zweisprachiger Kindergarten	restliches Kärnten

Wenn daher die Empfehlung abgegeben wurde, eine widerspruchsfreie Amtssprachenregelung zu schaffen, dann könnte Österreich mit der sich aus obiger tabellarischer Darstellung ergebenden, tatsächlich bestehenden Regelung von einer Umsetzung dieser Empfehlung gar nicht weiter entfernt sein. Nur für den Bereich der Amtssprache sei dies am Beispiel von drei benachbarten Gemeinden im Bezirk Völkermarkt/Velikovec näher erörtert, nämlich Eberndorf/Dobrla vas, Sittersdorf/Žitara vas und Gallizien/Galicija. Diese drei Gemeinden haben insgesamt eine Fläche von ca. 160 m² und insgesamt ca. 10.600 Einwohner. In diesem überschaubaren, kleinen Gebiet gibt es folgende unterschiedliche Regelungen:

In der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas haben die Einwohner, was die Amtssprache betrifft, grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Rechte (wenngleich vor der Gemeinde das Recht auf Slowenisch als Amtssprache mitunter sehr schleppend beachtet wird).

Im benachbarten Gallizien/Galicija dürfen die Einwohner vor Gericht und vor Landes- und Bundesbehörden die slowenische Sprache als Amtssprache verwenden, nicht jedoch vor der Gemeinde.

Im benachbarten Eberndorf/Dobrla vas dürfen die Einwohner vor Gericht die slowenische Sprache nicht verwenden. Vor der Gemeinde dürfen dies nur die Einwohner von drei genau bezeichneten Dörfern, die übrigen Gemeindebürger jedoch nicht. Dabei ist auffallend, dass selbst Einwohner etwa der Ortschaft Pudab/Pudab Slowenisch nicht als Amtssprache verwenden dürfen, obwohl der Prozentsatz der slowenischen Einwohner in dieser Ortschaft höher ist als im benachbarten Hof/Dvor, wo die Bewohner dies aber dürfen. Die Bewohner der Ortschaft Eberndorf/Dobrla vas haben dafür aber eine zweisprachige Ortstafel, obwohl sie nicht Slowenisch als Amtssprache vor der Gemeinde verwenden dürfen. Die Bewohner von z.B. Miklauzhof/Miklavčevo in der benachbarten Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas dürfen aber Slowenisch vor der Gemeinde verwenden, obwohl der Anteil slowenischer Bevölkerung in dieser Ortschaft viel geringer ist und sie auch keine zweisprachige Ortstafel haben. Aus der Gemeinde Gallizien/Galicija dürfen die Bewohner von Abtei/Apače vor Gericht Slowenisch verwenden, nicht aber vor der Gemeinde, sie haben auch keine zweisprachige Ortstafel. In der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas hat Köcking/Kokje einen höheren Anteil

slowenischer Bevölkerung als etwa Buchbrunn/Bukovje, Buchbrunn/Bukovje hat aber eine zweisprachige Ortstafel, Köcking/Kokje nicht. Beide Ortschaften haben aber jeweils einen höheren Anteil slowenischer Bevölkerung, als etwa Möchling/Mohliče in der Gemeinde Gallizien/Galicija oder Weinberg/Vinogradi in der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas, dennoch dürfen Letztere vor Gericht (Möchling/Mohliče) oder vor der Gemeindebehörde (Weinberg/Vinogradi) Slowenisch als Amtssprache verwenden, die Bewohner von Köcking/Kokje und Buchbrunn/Bukovje aber nicht.

Auf kleinstem Raum jede Menge unterschiedlicher Regelungen und ohne irgendeine logische Nachvollziehbarkeit! Irgendeine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung des Rechtes auf Verwendung der Amtssprache besteht aber nicht, weil diese an Absurdität kaum noch überbietbare Regelung im Verfassungsrang beschlossen und damit unbekämpfbar ist.

Zu 3.10.2. – Inanspruchnahme der Amtssprache:

Wie dargelegt, ist die Regelung kompliziert, kaum jemand weiß, vor welchen Behörden es zulässig ist Slowenisch als Amtssprache zu verwenden und vor welchen Behörden nicht. Eine Förderung bzw. Aufmunterung, die slowenische Sprache als Amtssprache zu verwenden, findet nicht statt, im Gegenteil, die Existenz der Möglichkeit wird in den meisten Fällen verschwiegen. Zweisprachige Beschriftungen in den Ämtern sind eine seltene Ausnahme (positiv: die drei zweisprachigen Bezirksgerichte, Gemeinde Feistritz ob Bleiburg/Bistrica nad Pliberkom). Es gibt kaum Beamte mit entsprechenden Slowenischkenntnissen, wenn Volksgruppenangehörige – wie in den meisten Fällen – die deutsche Sprache beherrschen, kostet es Überwindung, dennoch die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache zu beantragen und darauf zu beharren, dass allenfalls ein Dolmetsch übersetzt – oft dazu noch unpräzise. Es gibt keine amtlichen Übersetzungen zumindest der wichtigsten Gesetze in die Volksgruppensprachen, Beamte, welche die slowenische Sprache als Amtssprache verwenden müßten, fürchten dann natürlich juristisch nicht korrekt zu übersetzen. Kurzum: es wird alles getan, um die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache so unattraktiv wie nur möglich zu machen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass die Inanspruchnahme gering bleibt. Diese Zahlen sagen überhaupt nichts darüber aus, dass die Volksgruppenangehörigen nicht bereit wären bzw. nicht den Wunsch hätten, Slowenisch als Amtssprache zu verwenden. Sie geben nur die Realität wieder, dass in den seltensten Fällen Volksgruppenangehörige bereit sind, für Volksgruppenrechte, die selbstverständlich sein sollten, Nachteile in Kauf zu nehmen, da sie in ihren jeweiligen Verfahren ja nicht nur Volksgruppenrechte durchsetzen wollen, sondern ganz konkrete Verfahrensergebnisse erzielen möchten.

Zu 3.10.2.1. – Justiz:

Im Bericht wird nicht darauf eingegangen, dass die zweisprachige Gerichtsbarkeit nur für ein Drittel des zweisprachigen Gebietes vorgesehen ist und die Bezirksgerichte Völkermarkt/Velikovec,

Klagenfurt/Celovec, Villach/Beljak und Hermagor/Šmohor nicht zweisprachig sind, obwohl deren Sprengel Teile des zweisprachigen Gebietes abdecken.

Die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec gestaltet sich schwierig. Es herrscht nämlich keine klare Linie, ob Wohnsitzerfordernisse notwendig sind (die Partei stammt aus dem Sprengel der drei zweisprachigen Gerichte) oder nicht. Seit dem Urteil Bickel und Franz des EuGH sollte klar sein, dass vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec auf jeden Fall alle EU-Bürger Slowenisch als Gerichtssprache verwenden dürfen. Eine Testung in der Praxis steht jedoch aus, die bisherigen Fälle in der Praxis zeigten vielmehr, dass Anträge jeweils zurückgewiesen wurden und danach ausführliche Begründungen erforderlich waren. In normalen Zivil- und Strafverfahren wird keine Partei bereit sein, ein derartiges Zwischenverfahren, womöglich sogar mit Kostenfolgen, zu führen.

Die Angabe im Bericht, es sei vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec kein Verfahren in slowenischer Sprache geführt worden und dies entspreche auch dem Stand der Vorjahre, ist unrichtig. Es gab in den vergangenen zwei Jahren jedenfalls drei vom Autor dieses Berichtes als Rechtsanwalt in slowenischer Sprache geführte Verfahren, über eines (Kukovica) wurde auch medial umfangreich berichtet. Dies lässt daher insgesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Bericht aufkommen.

Im Bericht wird das Verfahren Čepelnik, C-33/17 des EuGH, angeführt. Dieses Verfahren ist insoweit bemerkenswert, als tatsächlich vor dem EuGH in einem österreichischen Verfahren die slowenische Sprache konsequent verwendet werden konnte. Auf innerstaatlicher Ebene wäre dies bereits vor dem Oberlandesgericht Graz und vor den Höchstgerichten in Wien nicht mehr möglich gewesen. Die Republik Österreich könnte sich daher durchaus ein Vorbild an der EU nehmen.

Was die monatlichen Vergütungen gem. § 23 des Volksgruppengesetzes betrifft, geht aus dem Bericht hervor, dass lediglich 3 Personen vor den Bezirksgerichten Bleiburg/Pliberk bzw. Eisenkappel/Železna Kapla und ein Gerichtsvollzieher im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz diese Vergütungen in Anspruch nehmen. Dies zeigt klar und deutlich, dass schlicht und einfach kein zweisprachig qualifiziertes Personal vorhanden ist bzw. kein Personal, welches in der Lage wäre, die slowenische Sprache zu verwenden und daher auch einen Anspruch auf die Vergütung gem. § 23 des Volksgruppengesetzes geltend zu machen. An den drei zweisprachigen Bezirksgerichten Kärntens ist nach wie vor nur ein Richter tätig, der die slowenische Sprache beherrscht. An den Gerichten in Klagenfurt/Celovec sind derzeit zwei Richter mit Slowenischkenntnissen tätig. Es wurde im Vorjahr, nach mehreren Jahrzehnten, erstmalig wieder ein Richteramtsanwärter mit Slowenischkenntnissen übernommen. Im Bereich der Personalpolitik herrscht hinsichtlich einer Ausstattung mit entsprechend qualifiziertem zweisprachigen Personal daher dringender Handlungsbedarf. Darauf werden die Justizorgane schon seit Jahren aufmerksam gemacht, ohne dass sich – von der einen Ausnahme abgesehen – bislang wesentliche Änderungen ergeben hätten.

Zu 3.10.2.2. – Verwaltungsbehörden

Im Bericht wird ausgeführt, das Angebot des Finanzministeriums bezüglich Volksgruppensprachen sei im Berichtszeitraum ausgeweitet worden. Dem ist zu widersprechen. Formulare in slowenischer Sprache werden in Kärnten nach wie vor nur als „Übersetzungshilfe“ betrachtet, auszufüllen wären die deutschsprachigen Formulare – was mit dem Recht auf Verwendung des Slowenischen als Amtssprache nichts zu tun hat. Es sind Fälle bekannt, dass Personen, die vor dem Finanzamt das Recht auf Verwendung des Slowenischen als Amtssprache in Anspruch nehmen wollten, zunächst Verspätungsbescheide inklusive Verspätungszuschlag erhielten, nachdem diese aufgehoben werden mussten, wurden sie noch immer befragt, ob sie denn nicht Deutsch könnten und mussten sich rechtfertigen, weshalb sie Slowenisch als Amtssprache verwenden wollen. In anderen Fällen werden in slowenischer Sprache eingebrachte Anträge schlicht und einfach nicht bearbeitet. Während vor den Finanzbehörden – im Vergleich zu anderen Behörden – in den 1990er und beginnenden 2000er Jahren die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache noch vorbildlich war, ist sie mittlerweile – im Vergleich zu den anderen Behörden – letztklassig geworden.

Zu 3.10.2.5 – Land Kärnten

Im Bericht wird angeführt, dass auf der Webseite des Volksgruppenbüros zahlreiche Formulare in slowenischer Sprache zur Verfügung stehen. Um diese Formulare in Anspruch nehmen zu können, muss die betreffende Partei jedoch wissen, dass es ein Volksgruppenbüro gibt. Dies ist meist nicht der Fall. Die Formulare müssten auf den jeweiligen Seiten der jeweiligen Behörde bzw. Gemeinden zur Verfügung stehen und leicht abrufbar sein, es müssten jeweils klare Hinweise auf den jeweiligen Webseiten angebracht sein, dass es möglich ist slowenische Formulare zu erhalten.

Wenn angeführt wird, dass das Land Kärnten mit der Kärntner Verwaltungsakademie Slowenischkurse anbietet, auf dem Niveau A1 bzw. A2, ist dies jedenfalls unzureichend. Von Migranten wird gefordert, dass sie 1 Jahr nach der Absolvierung des Kurses A1 in der Lage sind, auch einen Kurs auf dem Niveau B1 abzulegen. Von Beamten, die Slowenisch als Amtssprache verwenden sollen, lediglich das Niveau A1 oder A2 zu fordern, ist absolut unzureichend. Es gibt jedoch kein ausreichendes Angebot für Weiterbildung in slowenischer Sprache, insbesondere was juristische Fachbegriffe und Verwaltungstätigkeit betrifft.

Soweit ausgeführt wird, dass im Jahre 2019 ein Beitrag über die Möglichkeiten der Verwendung der slowenischen Amtssprache in der Zeitung des Gemeindebundes veröffentlicht wurde, ist auch dies absolut zu wenig. Es muss gefordert werden, dass die Kenntnis der Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache Teil des normalen Ausbildungsprogrammes ist und diesbezügliche Informationen laufend und wiederkehrend vermittelt werden. Nur so können Situationen vermieden werden, dass in Gemeinden, in denen Slowenisch als Amtssprache zugelassen ist, Parteien mitgeteilt wird dies sei nicht möglich (im Berichtszeitraum geschehen etwa in Ferlach/Borovlje und in

Ebenthal/Žrelec, ebenso in einem Verfahren vor der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt/Celovec, was sogar Amtshaftungsansprüche zur Folge hatte).

Generell ist zu bemerken, dass trotz der geltenden restriktiven gesetzlichen Möglichkeiten auf freiwilliger Basis die Möglichkeit bestünde, Slowenisch als Amtssprache auch in weiteren Gemeinden und vor weiteren Behörden und Gerichten zu verwenden. Diese Möglichkeit bietet § 13 Abs. 3 des Volksgruppengesetzes. Allerdings wurde von dieser Möglichkeit bisher in keinem Fall Gebrauch gemacht. In einer Stellungnahme slowenischer Organisationen zum Bericht der Kärntner Landesregierung über die Lage der slowenischen Volksgruppe 2020 wurde darauf ausdrücklich hingewiesen.

3.11. – Artikel 11

Zu 3.11.1. – Topografische Aufschriften

Der beratende Ausschuss hat empfohlen, den Volksgruppenangehörigen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen. Dies ist nicht geschehen. Die bestehende Regelung steht im Verfassungsrang, es sind keine Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof möglich, es stehen keinerlei Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Soweit es in den letzten Jahren in einigen Fällen zur Aufstellung weiterer zweisprachiger Ortstafeln gekommen ist, geschah dies nicht in Anerkennung eines Rechtsanspruches, sondern sozusagen als „Gnadenakt“, weil der jeweilige Gemeinderat bereit war, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Dies ist natürlich einerseits begrüßenswert. Wie im Bericht angeführt, wurde in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk beschlossen, die einzigen 4 Ortschaften, die noch keine zweisprachigen Ortstafeln hatten, ebenfalls zweisprachig zu beschildern. In der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas wurde für die Ortschaft Sielach/Sele eine zweisprachige Ortstafel beschlossen – dies allerdings erst nach jahrelangen Verfahren und einem Strafprozess gegen den Aktivisten, welcher letztlich diese Ortstafel erfolgreich bewirkte. Für andere, durchaus vergleichbare Ortschaften in dieser Gemeinde, wurden keine zweisprachigen Ortstafeln beschlossen. Es ist richtig, dass die Gemeinde St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu zweisprachige Ortstafeln für alle Orte in dieser Gemeinde beschlossen hat, aufgestellt sind sie aber noch nicht. Die Aufstellung soll erst ab Januar 2022 erfolgen. Ein Grund für diese Verzögerung ist nicht nachvollziehbar. Ebenso wurde in der Zwischenzeit in der Gemeinde Feistritz im Rosental/Bistrica v Rožu die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln für 2 Ortschaften beschlossen. Aufgestellt sind auch diese beiden zweisprachigen Ortstafeln noch nicht.

Diese erfreulichen Tatsachen vermögen aber das grundsätzliche Problem nicht zu verdecken: Es handelt sich nicht um die Umsetzung einklagbarer Rechte, sondern jeweils um Mehrheitsbeschlüsse der zuständigen Gemeinderäte. Die Volksgruppe kann solche Beschlüsse rechtlich nicht durchsetzen. Es gibt nach wie vor zahlreiche Ortschaften, mit hohem Anteil slowenischer Bevölkerung, für die keine

zweisprachigen Ortstafeln vorgesehen sind, weil der zuständige Bürgermeister oder Gemeinderat das eben nicht wollen.

Zuständig für Volksgruppenangelegenheiten ist der Bundesgesetzgeber. Der Bundesgesetzgeber hat die Materie aber an das schwächste Glied, die Gemeinden bzw. sogar einzelne Ortsgemeinschaften abgeschoben. Damit entscheidet die Mehrheit über die Minderheit und nicht, in staatspolitischer Verantwortung, die Republik in Achtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Es ist nach wie vor ein untragbarer Zustand, dass hinsichtlich der Regelung der zweisprachigen Topografie in Kärnten es überhaupt keine nachvollziehbare Systematik gibt. Es gibt Ortschaften mit zweisprachigen Ortstafeln, in denen es weniger als 10% slowenischer Bevölkerung gibt, es gibt Ortschaften ohne zweisprachige Ortstafeln mit einer slowenischsprachigen Bevölkerungsmehrheit. Nicht einmal der angebliche „Kompromiss“, wonach alle Orte mit 17,5% slowenischer Bevölkerung zweisprachige Ortstafeln bekommen sollen, wurde umgesetzt. Die Gemeinde Keutschach/Hodiše wurde ausgelassen, obwohl es dort derartige Ortschaften gibt. Alle Ortschaften mit weniger als 31 Bewohnern wurden mit der fadenscheinigen Begründung ausgelassen, dass Datenschutzgründe dem entgegenstehen würden.

Eine Totalrevision der Ortstafelregelung ist juristisch gesehen daher unabdingbar, da es unzumutbar ist, angesichts einer völkerrechtlichen Verpflichtung logisch nicht begründbare Regelungen im Verfassungsrang beizubehalten. Sieht man sich nämlich Details näher an, kommt man aus dem Staunen über absurde Regelungen und Maßnahmen nicht mehr heraus. Einige Beispiele:

- Lanzendorf/Lancova in der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan hat eine slowenische Bevölkerungsmehrheit, aber keine zweisprachige Ortstafel, weil es weniger als 31 Einwohner hat. Alle umliegenden Dörfer haben zweisprachige Ortstafeln, obwohl sie einen geringeren Anteil slowenischer Bevölkerung haben. In Lanzendorf/Lancova ist aber eine Kreuzung mit Wegweisern in alle umliegenden Orte. Dieser Wegweiser ist einsprachig, weil Lanzendorf/Lancova einsprachig ist.
- Beim „Ortstafelkompromiss“ 2011 wurden Orte mit 17,5% slowenischer Bevölkerung berücksichtigt, zusätzlich alle jene Orte, die Gegenstand positiver Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes waren, dort waren 10% ausreichend. Vor dem Verfassungsgerichtshof konnten nur Fälle gelangen, wo die Ortschaften mit „Ortstafeln“ im Sinne der StVO versehen waren und nicht nur mit Ortsschildern. Die Ortschaft Unterburg/Podgrad in der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan zum Beispiel und etliche weitere Ortschaften konnten somit nicht vor dem Verfassungsgerichtshof kommen, obwohl sie mehr als 10% slowenischer Bevölkerung hatten, weil sie nur mit Ortsschildern versehen waren. Sofort nachdem die Neuregelung im Verfassungsrang beschlossen war, wurde in Unterburg/Podgrad (und wurden auch in anderen Ortschaften) „richtige“ Ortstafeln aufgestellt. Man hat einfach versucht zu verhindern, dass Verfahren vor dem

Verfassungsgerichtshof geführt werden und schließlich der Volksgruppe durch den Verfassungsrang der Bestimmungen diese Möglichkeit endgültig genommen.

- Nach der Rechtslage im Sinne des Volksgruppengesetzes 1976 und der Topografieverordnung 1977 wurde auch hinsichtlich der zweisprachigen Topografie auf Gemeinden bzw. Altgemeinden abgestellt. Alle Orte innerhalb dieser Gemeinden bzw. Altgemeinden sollten zweisprachige Aufschriften erhalten. Nach der Regelung ab 2011 werden aber nur einzelne Ortschaften berücksichtigt und nicht mehr Gebiete. Dies führt zu zwei Kategorien der topografischen Regelung, einmal Berücksichtigung der gesamten Gemeinde, einmal nur Berücksichtigung einzelner Ortschaften. Relevant wird dies dadurch, weil nach der aktuellen Regelung außerhalb der zweisprachigen Gebiete die Bezeichnungen auch in die zweisprachigen Gebiete nicht mehr zweisprachig sein sollen.

Besonders hinterfragenswert ist die besondere österreichische Auffassung des Begriffes „Toponomastik“- . Während Österreich in Bezug auf Südtirol berechtigterweise auf einem umfassenden Verständnis dieses Begriffes beharrt und daher sowohl Berggipfel, als auch Straßenbezeichnungen, sowohl Seen als auch Sehenswürdigkeiten zweisprachig sein müssen, wird in Kärnten ein enges Verständnis verwendet, wonach die zweisprachige Topografie sich nur auf die Ortsbezeichnungen beziehen soll. Dies ist als völkerrechtswidrig abzulehnen. Wo zweisprachige Topografie vorzusehen ist, muss zweisprachige Topografie generell verstanden werden.

Daher ist auch die gelobte Praxis der Gemeinden, freiwillig zusätzliche zweisprachige Aufschriften vorzusehen, teilweise wieder zu relativieren. Selbst in zweisprachigen Gemeinden, wo alle zweisprachigen Ortstafeln aufgestellt wurden, sind alle sonstigen topografischen Bezeichnungen, also Hinweistafeln zu Bergen, Seen und Flüssen, Straßenbezeichnungen, Aufschriften auf öffentlichen Gebäuden etc., nur einsprachig. Würde man die Verpflichtung zur zweisprachigen Topografie ernst nehmen, müssten alle diese Bezeichnungen zweisprachig sein und könnten insbesondere die Gemeinden, auch ohne eine bundesgesetzliche Regelung abzuwarten, in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle übernehmen.

Generell bleibt jedoch festzuhalten, dass die Regelung, die im Verfassungsrang im Volksgruppengesetz getroffen wurde, völkerrechtswidrig ist und nicht dem Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien entspricht. Österreich kommt seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen in dieser Hinsicht weiterhin nicht nach.

Soweit im Bericht darauf hingewiesen wird, Kärnten würde auf die Möglichkeit der fakultativen Aufstellung von Hinweiszeichen in mehrsprachiger Form Gebrauch machen, erscheint dieser Hinweis in einem Bericht über Volksgruppenrechte doch nicht ganz angebracht zu sein. Die slowenische Sprache kommt auf derartigen Hinweiszeichen meistens erst an vierter Stelle vor, nach Deutsch, Englisch und Italienisch. Von einer zweiten Landessprache ist hier wenig zu merken, es findet halt eine touristische Bewerbung entsprechend der touristischen Wertigkeit der jeweiligen Sprachen statt.

Wenn sich Kärnten auf seinen offiziellen Logos einmal als „Kärnten/Koroška“ darstellen würde, wäre das begrüßenswert.

Im Bericht wird darauf hingewiesen, die Digitalisierung von Landkarten mit slowenischen Flurnamen sei für einige Gemeinden bereits abgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im josephinischen Kataster sich für Südkärnten so gut wie ausschließlich slowenische Flurnamen finden. Es ist darauf zu achten, dass diese im Zuge der Digitalisierung nicht verloren gehen. Was die Erstellung von Landkarten betrifft, ist eine Aktualisierung einzufordern. An zahlreichen öffentlichen Plätzen befinden sich noch Landkarten ohne zweisprachige Bezeichnungen – nach dem Stand vor 2011 oder sogar 1976. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass es ja zulässig ist „mehr“ Information zu liefern als gesetzlich unbedingt vorgesehen. Es sollte selbstverständlich sein, dass Landkarten die jeweiligen Örtlichkeiten in beiden Sprachen benennen, wenn zwei Bezeichnungen vorhanden sind. Aus Sicht der Volksgruppe wäre dies ein Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit.

Der Bericht führt aus, es bestehe kein individuelles Recht auf Anbringung zweisprachiger topografischer Bezeichnungen. Eben dies ist das größte Manko der österreichischen Regelung – das völkerrechtlich gewährleistete Recht auf zweisprachige topografische Aufschriften ist rechtlich nicht durchsetzbar, da auch keine kollektive Klagsmöglichkeit eingeräumt wird. Wenn Österreich der Meinung ist, dass kein Individualrecht auf zweisprachige topografische Aufschriften eingeräumt werden kann, dann muss es eine entsprechende kollektivrechtliche Klagsmöglichkeit schaffen – oder aber Artikel 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien so umsetzen, dass sich niemand mehr über die mangelhafte Umsetzung beschwert fühlt.

Was die mangelhafte Umsetzung der derzeit bestehenden Regelung betrifft, gibt es nach wie vor Fälle, dass gesetzlich vorgeschriebene zweisprachige Wegweiser fehlen. Es ist richtig, wie im Bericht angeführt, dass fehlende Wegweiser aufgestellt wurden, wenn darauf aufmerksam gemacht wurde. Es kann aber nicht die Aufgabe von Volksgruppenorganisationen sein, detektivische Arbeit zu leisten und die Behörden darauf aufmerksam zu machen, wo zweisprachige Wegweiser fehlen. Dies müsste die Behörde von sich aus tun. Es fehlen nach wie vor in mehreren Fällen zweisprachige Wegweiser, die schon seit 10 Jahren stehen müssten.

Zu 3.11.2.- Wiedergabe der Namen in der Volksgruppensprache

Es ist anzuerkennen, dass in diesem Bereich ein wesentlicher Fortschritt gelungen ist, es gibt nunmehr durchgehend die Möglichkeit die entsprechenden diakritischen Zeichen wiederzugeben.

Gleichzeitig ist aber darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich die Aufmerksamkeit bedauerlicherweise stark nachgelassen hat. In den „Anlassfällen“ wurden natürlich, nachdem die Möglichkeit gegeben war, die entsprechenden diakritischen Zeichen verwendet. Nunmehr ist jedoch die Tendenz zu beobachten, dass, falls nicht ausdrücklich darauf gedrängt wird, die entsprechenden diakritischen

Zeichen wieder nicht verwendet werden. Konkrete Beispiele können angeführt werden. Ebenso werden die zweisprachigen topografischen Bezeichnungen im Grundbuch, wenn nicht vehement darauf gedrängt wird, nicht verwendet. Teilweise wird seitens der Grundbuchsführer sogar die Meinung vertreten, die Verwendung zweisprachiger Bezeichnungen im Grundbuch sei nicht zulässig, dies betreffe nur Ortstafeln. Hier wäre eine klare Weisung des Justizministeriums erforderlich.

3.12. Artikel 12

Was die Verbreitung des Wissens über die Volksgruppen betrifft, ist dieses nach wie vor unzulänglich. Es gibt in Kärnten weiterhin bei vielen Personen die Auffassung, die Kärntner Slowenen wären eine Migrantengruppe, die erst nach 1945 nach Österreich eingewandert sei und keine Kenntnis darüber, dass dieses Volk seit 1400 Jahren damit sogar länger als die Mehrheitsbevölkerung im Lande lebt. Diese Unkenntnis kommt oft bei Migranten zum Ausdruck, die meinen, Kärntner Slowenen würden ungerechtfertigt Privilegien als Migrantengruppe verlangen, die ihnen selbst nicht gewährt würden. Damit werden Konflikte zwischen der ohnehin schwachen Volksgruppe und ebenfalls schwachen Migrantengruppierungen befördert, zum Nachteil beider. Es wäre notwendig, das Wissen über die Volksgruppen nicht nur bei der interessierten Mehrheitsbevölkerung, sondern auch bei den Zuwanderern zu fördern, damit von Anfang an klargestellt wird, dass sie in Kärnten/Koroška in ein zweisprachiges Land, in dem es schon seit mehr als einem Jahrtausend auch Kärntner Slowenen gibt, zuwandern.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, dass in Südkärnten in der Zwischenzeit in den letzten Jahren 45% der Schülerinnen und Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind und sich der Wert langsam der 50%-Marke nähert. Im Hinblick darauf wäre aber zu fordern, das Anmeldeprinzip umzukehren und durch ein Abmeldesystem zu ersetzen. Die Zweisprachigkeit sollte der Regelfall und die Einsprachigkeit die Ausnahme sein. Indem alle Kinder beide Landessprachen erlernen, wird automatisch Wissen über die Volksgruppe vermittelt, werden Vorurteile abgebaut und Möglichkeiten für ein konstruktives Miteinander eröffnet.

Im Bericht werden zahlreiche Ausbildungsvarianten angeführt. Dazu ist aber zu bemerken, dass für den Bereich der zweisprachigen Elementarpädagogik in Kärnten nach wie vor eine entsprechende Regelung über die erforderliche Qualifikation der Elementarpädagoginnen und die Anerkennung ihrer Abschlüsse fehlt. Dieses Manko wird von den Volksgruppenorganisationen schon seit Jahren kritisiert, ohne dass seitens der Politik irgendeine Reaktion erfolgt wäre.

Hinsichtlich der Pädagoginnenausbildung für das Minderheitenschulwesen in Kärnten ist zu kritisieren, dass diese ausschließlich in Kärnten/Koroška möglich ist und erhebliche Schwierigkeiten bestehen, diese in Form einer Zusatzausbildung parallel zu einem Studium an einer anderen Pädagogischen Hochschule zu absolvieren. Da ohnehin ein Mangel an entsprechend qualifizierten Lehrkräften besteht, sollten diese bürokratischen Hürden beseitigt werden.

Zu 3.12.8. – Kindergartenpädagogik

Für den Bereich der Kindergartenpädagogik fehlt nach wie vor jegliche Regelung über

- die erforderliche Qualifikation für die Erteilung zweisprachiger Erziehungsarbeit,
- für die Anerkennung der erworbenen Ausbildung,
- für die Aufsicht und Inspektion der zweisprachigen Kindergärten.

Der bestehende Zustand ist untragbar. Es werden Kindergärten als „zweisprachig“ anerkannt, in welchen lediglich „Guten Tag/Dober dan“ zweisprachig vermittelt werden, gleichberechtigt mit Kindergärten, in denen tatsächlich zweisprachige Erziehungsarbeit geleistet wird. Seit Jahre wird ein entsprechendes Kärntner Landesgesetz eingefordert, es findet darüber aber nicht einmal eine Diskussion statt. In diesem Bereich gibt es eine absolute Verweigerungshaltung seitens der zuständigen Behörden, das Land verweist auf die „Volksgruppenzuständigkeit“ des Bundes, der Bund verweist auf die „Kindergartenzuständigkeit“ des Landes, die Volksgruppe kommt unter die Räder. Im Kindergartenwesen besteht schon seit über 30 Jahren Handlungsbedarf, ohne dass irgendeine Regierung, sei es Land, sei es Bund, tätig geworden wäre. Man kann in diesem Bereich nur Versagen der Republik Österreich konstatieren.

zu 3.12.9. – Gleicher Bildungszugang

Was den Bildungszugang betrifft, hat Österreich im Berichtszeitraum für Kinder je nach vorhandenen Deutschkenntnissen die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Schüler eingeführt. Ausschließlich Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache müssen einen sogenannten „MIKA-D“ Test absolvieren, wenn sie diesen nicht bestehen, werden sie als außerordentliche Schüler eingestuft und kommen in Deutschförderklassen, wo sie in erster Linie Sprachunterricht erhalten, ohne Berücksichtigung ihrer Kompetenzen in ihrer Erstsprache und in allen sonstigen Fächern. Davon sind auch Volksgruppenangehörige betroffen, die außerhalb der vom Minderheitenschulgesetz umfassten Gebiete wohnen. Wenn Volksgruppenangehörige angeben, die Muttersprache ihres Kindes sei nicht Deutsch, werden diese Kinder ebenfalls einem MIKA-D Test unterzogen und für den Fall, dass sie diesen nicht bestehen, nur als „außerordentliche“ Schüler eingestuft. Dies ist eine klare Diskriminierung auf Grundlage der ethnischen Herkunft bzw. Sprache. Alleine die deutsche Sprache wird als „Normalfall“ anerkannt, die Volksgruppen bleiben unberücksichtigt, Volksgruppenangehörige kommen mit ihren vielleicht „mangelhaften“ Deutschkenntnissen nur durch, wenn sie sich im zweisprachigen Gebiet befinden. Das steht im klaren Widerspruch zu Artikel 8 Abs.2 B-VG. Das System der Deutsch-Förderklassen müsste grundsätzlich überarbeitet werden, da es den Kriterien einer gelebten Mehrsprachigkeit wissenschaftlich und gesellschaftspolitisch nicht entspricht.

3.14. – Artikel 14

Zu 3.14.1.2. – Zweisprachige Kindergärten in Kärnten

Es gibt nach wie vor keine gesetzliche Regelung über die zweisprachigen Kindergärten in Kärnten. In Prinzip ist es eine Entscheidung des Bürgermeisters, ob er zweisprachige Kindergärten in seiner Gemeinde zulässt oder nicht. Es gibt daneben zweisprachige Kindergärten auf privater Basis, als Lösung, weil die Gemeinden nicht bereit waren öffentliche zweisprachige Kindergärten einzurichten.

Seit das letzte Kindergartenjahr verpflichtend wurde, ist juristisch davon auszugehen, dass ein individueller Rechtsanspruch nach Artikel 7 Abs. 2 des Staatsvertrages von Wien besteht, einen zweisprachigen Kindergarten besuchen zu können. Es gibt aber kein Gesetz dazu, Eltern müssten erst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof einbringen.

Die in sonstigen vielen Bereichen zerstrittenen slowenischen Vertretungsorganisationen sind sich in dieser Position absolut einig. Trotzdem herrscht seit Jahren völliger Stillstand, es gibt keine Diskussion, es gibt keinen Gesetzesvorschlag. Das Recht der Kinder auf zweisprachige Kindergartenziehung wird durch das Land Kärnten/Koroška ständig und dauerhaft verletzt.

Zu 3.14.2.1. – Schulaufsicht im Minderheitenschulwesen

Es ist im Staatsvertrag von Wien aus 1955 geregelt, dass „eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische und kroatische Schulen errichtet wird“. Vormalig gab es in den folgenden Jahrzehnten Minderheitenschulabteilungen für den zweisprachigen Unterricht. In den letzten Jahren wurden diese Minderheitenschulabteilungen aufgelöst, im Zuge der Auflösung der Landesschulräte und deren Ersetzung durch Bildungsdirektionen wurde auch die Position der vormaligen Minderheitenschulabteilungen neu definiert. Ob deren nunmehrige Einordnung den staatsvertraglichen Verpflichtungen entspricht, wäre zu überprüfen.

Der Bildungsbereich ist für jede Volksgruppe von existenzieller Bedeutung. Was die Kärntner Slowenen betrifft, gibt es trotz ständiger Aufforderungen in diesem Bereich seit Jahren nur einen völligen Stillstand. Es seien daher Ausführungen wiederholt, die zuletzt in verschiedenen Stellungnahmen abgegeben wurden und die leider offenbar überhaupt kein Gehör fanden:

„Minderheitenschulgesetz für Kärnten, Bildungsbereich insgesamt:

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht nach wie vor zunimmt, was eine erfreuliche Entwicklung ist. Gleichzeitig sind jedoch Berichte über zunehmend geringere Kenntnisse der slowenischen Sprache äußerst ernst zu nehmen. Die schönste

Statistik über die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht nutzt wenig, wenn die tatsächlichen Kenntnisse der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder nicht den Erwartungen entsprechen. Neben der Darstellung der Entwicklung der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht wäre daher auch eine Evaluation der Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler in slowenischer Sprache wünschenswert. Es ist zu wiederholen, dass der zweisprachige Unterricht auch in der Mittelschule bzw. in der AHS fortgesetzt werden müsste, mit dem zweisprachigen Unterricht alleine in der Volksschule wird wenig erreicht.

Da sich im Bildungsbereich seit dem Vorjahr nichts geändert hat, sei auf die Ausführungen in der Stellungnahme aus dem Jahre 2018 verwiesen:

„Historisch gesehen ist das Minderheitenschulwesen grundsätzlich Bundessache. Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte brachte es aber mit sich, dass im Bildungsbereich wesentliche Belange um den harten Kern „Schule“ herum sich in Landeskompentenz befinden – von Kindergärten bis zur Freizeitpädagogik.

Die slowenischen Vertretungsorganisationen haben im Jahre 2016 im Rahmen des Begutachtungs – und Konsultationsverfahrens zum „Schulrechtspaket 2016“ eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Diese ist in ihren wesentlichen Teilen nach wie vor aktuell und sei daher an dieser Stelle wiedergegeben:

„1. EINLEITUNG:

Gemäß Art. 1 § 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sind die wesentlichen Festlegungen im Bereich des Minderheitenschulwesens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das Minderheitenschulgesetz für Kärnten versteht sich als Durchführungsgesetz zum Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien, somit als Umsetzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Republik.

Die bestehende Fassung des Art. 1 § 2 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ist am 15.04.1959 in Kraft getreten. Nach dem damaligen Stand sind alle wesentlichen inhaltlichen Festlegungen des Schulwesens für die slowenische Volksgruppe in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt worden. In den Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung fanden im Bildungsbereich aber wesentliche und weitgehende Änderungen statt, ohne dass die volksgruppenspezifischen Aspekte ebenfalls angepasst worden wären. Insbesondere der Bereich der Kindergärten sowie der Freizeit- und Sozialpädagogik hat heute einen völlig anderen Stellenwert als im Jahre 1959. Hier herrscht aus volksgruppenrechtlicher Sicht dringender Handlungsbedarf.

Der Minderheitenschutz ist nicht nur aus dem Grunde des Art. 7 des Staatsvertrages eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs, gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG ist das Bekenntnis der Republik

zu seinen Volksgruppen auch ein Staatsziel. Mit gutem Grund ist Volksgruppenrecht Bundessache, es handelt sich um eine gesamtstaatliche Verantwortung. Eine Volksgruppe als Minderheit ist besonders auf ein effektives Minderheitenschutzsystem angewiesen. Unterschiedliche Zuständigkeiten erschweren dabei zielführende Regelungen. Es ist daher auch für grundsätzlich in Landes- oder sogar Gemeindekompetenz fallende Materien, wie Kindergärten, Nachmittagsbetreuung, landwirtschaftliches Schulwesen usw. eine Grundsatzregelung durch den Bund einzufordern, welche der Fortentwicklung des Bildungssystems seit dem Jahre 1959 Rechnung trägt.

Im Vorfeld der Regelung der „Ortstafelfrage“ tagten seit Dezember 2009 mehrere Arbeitsgruppen mit dem Ziel, der Erarbeitung einer modernen Reform des Volksgruppengesetzes. Eine dieser Arbeitsgruppen war die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“. Diese Arbeitsgruppe verabschiedete einen umfangreichen Schlussbericht, welcher einhellig von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe befürwortet und als dringend umzusetzendes Maßnahmenpaket für ein modernes Volksgruppenschulwesen betrachtet wurde. Bedauerlicherweise ist seit dem Jahre 2011 keiner der umfangreich diskutierten Punkte aus dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ umgesetzt worden. Im Zuge der Diskussion über das „Schulrechtspaket 2016“ wurden die Volksgruppen offenbar überhaupt übersehen. Es ist daher die Einarbeitung des Schlussberichtes der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ einzufordern.

2. VORSCHULISCHE ERZIEHUNG – KINDERGÄRTEN:

Für den Bereich der zweisprachigen Kindergärten besteht als einzige Regelung das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, LGBl Nr. 74/2001 i.d.F. LGBl Nr. 37/2004. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung der bestehenden privaten zweisprachigen Kindergärten geregelt. Was die öffentlichen Kindergärten betrifft, ist es den Gemeinden überlassen, ob zweisprachige Kindergartengruppen vorgesehen werden oder nicht. Es gibt keine Regelung über den Umfang bzw. das Niveau der zweisprachigen Erziehung, es gibt keine Regelung über die Qualifikation der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen bzw. über einen anerkannten Abschluss, im neuen Entwurf des Lehrplanes für die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen wird die Existenz der Volksgruppen völlig übergangen.

Seit das letzte Kindergartenjahr verpflichtend wurde und ein zusammenwirkender Übergang vom Kindergarten zur Volksschule vorgesehen ist, ist zumindest das letzte Kindergartenjahr als Teil des Elementarschulwesens im Sinne der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu betrachten. Es müsste daher im gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten die Möglichkeit bestehen, sich zur zweisprachigen Kindergartenerziehung anzumelden. Diese Möglichkeit besteht tatsächlich nicht, es gibt die privaten zweisprachigen Kindergärten, es gibt einige Gemeinden, in denen zweisprachige Gruppen in den öffentlichen Kindergärten eingerichtet wurden, es gibt weitere Gemeinden, in denen es überhaupt kein Angebot für zweisprachige Kindergartenerziehung gibt. Dieser Zustand ist, da Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien

Individualrechte garantiert, verfassungsrechtlich zumindest bedenklich und bedarf dringend einer Regelung. Eine Bund- Ländervereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG, unter Einbeziehung der privaten zweisprachigen Kindergärten, wäre eine denkbare Variante.

Dringender Handlungsbedarf besteht im Bereich der Ausbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen, hierfür ist an der BAKIP eine eigene Abteilung vorzusehen. Es muß auch eine entsprechende Aufsicht bzw. Inspektion gewährleistet sein, Absolventinnen der Ausbildung zur zweisprachigen Kindergartenpädagogin muss ein entsprechender, anerkannter Ausbildungsnachweis gewährleistet werden, ebenso wäre zum Zwecke der Ausbildung ein zweisprachiger Übungskindergarten vorzusehen.

3. PRIMÄRSTUFE:

Anders als im Burgenland für das Schulwesen der burgenländischen Kroaten, wurde in Kärnten für das Schulwesen der Kärntner Slowenien 1958 ein Anmeldeprinzip eingeführt. Neben der Festlegung des Rechtes auf zweisprachigen Unterricht enthält die Verfassungsbestimmung des § 7 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten aber auch folgende Formulierung: „Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.“ Die Diktion dieser Bestimmung muss als diskriminierend, wenn nicht sogar rassistisch, bezeichnet werden. Mit dieser Verfassungsbestimmung ist die slowenische Sprache die einzige Sprache der Welt, welche gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters eines Kindes nicht unterrichtet werden darf, jede andere Sprache könnte ohne weiteres im Lehrplan festgelegt werden. Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Es ist eine erfreuliche Entwicklung, dass die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht seit Jahren steigt und bereits annähernd 50% erreicht. Das Ziel eines modernen zweisprachigen Schulwesens in Kärnten im 21. Jahrhundert müsste die Schaffung eines sowohl die Bedürfnisse der Volksgruppe, als auch die Gegebenheiten und sich daraus ergebenden Vorteile der geographischen Lage berücksichtigendes, regionales Schulwesen sein. Ausgehend davon wäre zu hinterfragen, ob das Anmeldeprinzip für den zweisprachigen Unterricht noch zeitgemäß ist. Besser wäre es die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes allen Eltern als gleichwertige Möglichkeit anzubieten, nur so wird auch dem Bekenntnis zur Volksgruppe Rechnung getragen und die Zweisprachigkeit nicht als Abweichung von der Norm vermittelt.

Die einmal erfolgte Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht sollte – bis auf Widerruf – für die gesamte Schullaufbahn Gültigkeit haben und nicht, so wie bisher, mit Ende der Volksschule auslaufen und beim Übertritt in die Sekundärstufe erneuert werden müssen.

Der bereits gesetzlich verankerte Grundsatz, dass für die Leitung von zweisprachigen Schulen zweisprachig qualifizierte Personen zu bestellen sind, ist auch durchgängig in der Praxis umzusetzen.

4. SEKUNDÄRSTUFE:

Beim derzeitigen System des zweisprachigen Schulwesens werden die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder mit viel Aufwand, aber auch mit sehr gutem Erfolg, in beiden Sprachen unterrichtet

– bis zum Ende der Volksschule. Beim Übertritt in die Sekundärstufe endet jedoch für einen Großteil der Schulkinder die zweisprachige Schullaufbahn, im Wesentlichen mit der Ausnahme jener Kinder, welche in weiterer Folge das Slowenische Gymnasium besuchen. Dies muss als Ressourcenverschwendung bezeichnet werden. Zielführend wäre es, das System des zweisprachigen Schulwesens auch in der Sekundärstufe fortzusetzen.

Der Religionsunterricht in der Volksgruppensprache ist an der Sekundärstufe überhaupt nicht vorgesehen, was dem Grundsatz, dass der Religionsunterricht grundsätzlich in der Muttersprache zu erteilen ist, widerspricht. Dies steht auch in einem seltsamen Grundsatz zur sonst gut gelebten zweisprachigen Praxis in den Südkärntner Pfarren.

5. GANZTÄGIGE BETREUUNG, FREIZEIT- UND SOZIALPÄDAGOGIK:

Für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder ist auch die ganztägige Betreuung, wo sie stattfindet, in zweisprachiger Form zu gewährleisten. Derzeit ist dieser gesamte Bereich in volksgruppenrechtlicher Hinsicht überhaupt nicht geregelt, was mit Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien nicht im Einklang stehen dürfte.

6. BUNDESGYMNASIUM FÜR SLOWENEN:

Das Bundesgymnasium für Slowenen erfreut sich steigender Beliebtheit. Im krassen Gegensatz dazu stehen die Bestimmungen der §§ 24 und 27 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, welche das Slowenische Gymnasium für österreichische Staatsbürger reservieren. Diese Bestimmungen sind nicht nur aus unionsrechtlicher Sicht überholt, sondern stellen auch eine indirekte Diskriminierung der slowenischen Volksgruppe dar, da sie Migranten, welche sich für das Slowenische Gymnasium entscheiden würden, den Besuch dieser Schule vorenthalten.

7. NEUNTE SCHULSTUFE, BERUFSSCHULEN, LANDWIRTSCHAFTLICHE FACHSCHULEN:

Obwohl die 9. Schulstufe Teil der Pflichtschule ist, fehlt diesbezüglich jede Bestimmung über die Ermöglichung zweisprachigen Unterrichtes. Man muss davon ausgehen, dass entsprechend dem heutigen Stellenwert der Schulbildung auf jeden Fall die gesamte Pflichtschule als

„Elementarschulwesen“ zu betrachten ist. Es wäre daher zweisprachiges Schulwesen auch für die 9. Schulstufe vorzusehen.

Für Berufsschulen und Landwirtschaftliche Fachschulen gibt es überhaupt keine Bestimmungen über die Möglichkeit des Unterrichtes in slowenischer Sprache. Auszugehen wäre aber vom Grundsatz, dass für Schülerinnen und Schüler, die sich für den zweisprachigen Unterricht entscheiden, die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes bis zum Abschluss der Schullaufbahn gegeben sein muss. Es wären daher auch in diesem Bereich entsprechende Vorkehrungen zu treffen.“

Es ist somit auch seitens des Landes Kärnten im Bildungsbereich in zahlreichen Punkten Handlungsbedarf gegeben.“

Bemerkenswert ist, dass erst im Mai 2019 ein Begutachtungsentwurf für ein Kärntner Kinderbetreuungsgesetz versandt wurde, auch in diesem Entwurf findet die Notwendigkeit der zweisprachigen Erziehung keine Erwähnung. Es sei daher die Stellungnahme der slowenischen Vertretungsorganisationen zu diesem Entwurf wiedergegeben:

„Es ist auffallend, dass in beiden Entwürfen die Tatsache, dass es in Kärnten ein zweisprachiges Gebiet und eine slowenische Volksgruppe gibt, keine Berücksichtigung findet.

Im Entwurf des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes wird im § 3b die Förderung der Bildungssprache Deutsch normiert und werden für Kinder mit mangelhaften Deutschkenntnissen besondere Maßnahmen vorgesehen. Von einer Förderung der Bildungssprache Slowenisch ist nirgends die Rede. Bei den Anstellungserfordernissen für Pädagogen/Pädagoginnen in Kindergärten, Schulhorten und anderen Einrichtungen ist nirgends davon die Rede, wie die Ausbildung für die Erziehung in slowenischer Sprache gestaltet sein muss. Im Leitfaden „Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule“, welcher laut Verordnungsentwurf anzuwenden ist, ist in Punkt 4. „Zweitsprach(en)erwerb im Kindesalter von“ Migrationskontext“ die Rede; auch hier wird einfach übersehen, dass es in Österreich Volksgruppen und insbesondere in Kärnten die slowenische Volksgruppe gibt, wo kein Migrationskontext vorhanden ist, wo jedoch bei zwei- und mehrsprachigen Kindergärten es häufig darum geht, die Volkgruppensprache besonders zu fördern, oder, bei Kindern aus der Mehrheitsbevölkerung, erst zu erlernen.

Die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten haben bereits zum „Schulrechtspaket 2016“ eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht der Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe sind die beiden Entwürfe, sowohl des Gesetzes, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz geändert wird, als auch der Verordnung mit den näheren Bestimmungen über die Anwendung pädagogischer Grundlagendokumente in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie in Tagesbetreuung erlassen werden, dringend dahingehend zu ergänzen, dass die spezifischen Erfordernisse der zwei-

und mehrsprachigen Kindergärten in Kärnten entsprechend berücksichtigt werden, im zweisprachigen Gebiet Kärntens gleichberechtigt die Förderung der slowenischen Sprache vorgesehen wird, Grundsätze für die Ausbildung zweisprachiger Kindergartenpädagogen/innen erlassen werden und auch in der schulischen Ganztagesbetreuung den Erfordernissen der zweisprachigen Bildung und Erziehung Rechnung getragen wird.“

Eine Reform und vor allem eine Diskussion ist somit dringend angebracht, sie wird seitens der zuständigen Behörden des Landes Kärnten/Koroška und der Republik Österreich aber seit Jahren konsequent verweigert.

3.15. Artikel 15

Zu 3.15.1. – Volksgruppen und politische Teilhabe

Die Mehrheit der slowenischen Volksgruppe in Kärnten/Koroška fordert seit Jahrzehnten die Einrichtung einer öffentlich rechtlichen Volksgruppenvertretung. Die derzeitige Volksgruppenvertretung basiert auf einer vereinsrechtlichen Grundlage, wobei jeder Volksgruppenangehörige einen Verein gründen und behaupten kann, für die Volksgruppe zu sprechen. Österreich – und auch Slowenien (siehe oben) – verweigern sich diesem Anliegen seit Jahrzehnten, da sie keine effektive und starke Volksgruppenvertretung wollen.

Auf die diesbezüglichen Publikationen seit 1991 wird hingewiesen. Im Regierungsprogramm ist diesbezüglich ein Punkt vorgesehen, die Umsetzung hat aber noch nicht begonnen. So lange Österreich in Volksgruppenangelegenheiten weiterhin eine Politik divide et impera betreibt, müssen an der Bereitschaft zur Lösung der zahlreichen oben angeführten offenen Volksgruppenfragen ersthafte Zweifel bestehen. Ein Dialog ist erforderlich, für einen Dialog sind aber legitimierte und allseits anerkannte Partner erforderlich.

Klagenfurt/Celovec am 23. August 2021

Mit freundlichen Grüßen/S prijaznimi pozdravi
Mag. Rudi Vouk, Obmann des Vereins der Kärntner slowenischen Juristen